475
Sch3L.Y2

Betrachtungen

zu

Dr. August Scheindlers

lateinischer

Schulgrammatik

von

Franz Zöchbauer,
Professor am k. k. Theresianischen Gymnasium in Wien.

Wien.
Verlag von Carl Konegen.
1890.

K. und k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

475.
Sch 32.42

24 May '15 M. L.

Die Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien brachte, Bd. 40, S. 421 ff., eine Besprechung von Dr. August Scheindlers lateinischer Schulgrammatik. Es war für dieses Buch noch vor seinem Erscheinen durch Circulare bereits soviel geschehen, dass man gespannt sein durfte, sich von all dem Guten, das dieses Werk für den Unterricht in der lateinischen Sprache bringen sollte, mit eigenen Augen zu überzeugen. Als mir dann das Buch selbst in die Hände kam, da fand ich allerdings, dass auch an diesem, wie ja überhaupt an jedem Menschenwerke, nicht alles in wünschenswerter Weise der Vollkommenheit nahe sei, und es schien mir gerathen, von einem Vorschlage auf Einführung desselben einstweilen abzusehen.

Und dabei hätte es meinerseits sein Bewenden gehabt, wäre da nicht plötzlich die oben erwähnte Besprechung aus der Feder eines Mannes erschienen, der mit Rücksicht auf die hervorragende Stellung, die er bekleidet hatte, seine langjährige Thätigkeit auf dem Gebiete des Mittelschulwesens und die vielseitige Erfahrung, die er besitzen konnte, als eine Autorität betrachtet werden musste. Diese Besprechung aber war in einem Grade lobend und ehrenvoll, wie sie einem Schulbuche in Österreich bisher wohl selten zutheil geworden ist.

Mit beredten Worten und in gewandter Form sind die Vorzüge des Buches in einer Weise geschildert, dass, blickt man gläubig zu ihrer Darstellung auf, man unbedingt zu der Meinung kommen muss, es sei nunmehr glücklich die Panacee gefunden, der alle Übelstände auf dem Gebiete des Lateinunterrichtes weichen müssten. Ich bin nun weit entfernt, in der allerdings etwas eigenthümlichen Art, in der dieses Buch besprochen wurde, etwas Anderes zu sehen als den Ausdruck des Wohlwollens einem Streben gegenüber, welches der Verordnung des hohen Ministeriums mit solchem Eifer gerecht zu werden suchte, sowie der Freude, in dem Buche ein ersehntes Ziel erreicht zu sehen. Eine solche Stimmung zu erwecken oder wenigstens zu fördern, genügte ja unter Umständen allein schon der sichere Ton, der in der Vorrede des Buches angeschlagen und vom Anfang bis zum Ende so glücklich festgehalten ist; und eine etwas optimistische Natur mochte sich immerhin gedrängt fühlen, auf eine kühle und ruhige Prüfung mehr oder weniger zu verzichten, und mit fliegenden Fahnen in dieses Land der Verheißung einzuziehen.

So sehen wir denn in der That, dass ein großer Theil dieser Besprechung den Inhalt der Vorrede weiter ausführt, ja wohl gar steigert. Wenn z. B. der Herr Recensent erklärt, Herr Scheindler habe seine Aufgabe in wahrhaft bewundernswerter Weise gelöst, so enthalten diese Worte kaum eine Herabminderung des eigenen Gefühles in Dr. Scheindler, von dem gedrängt er die Ahnung ausspricht, dass über die Resultate seiner Arbeit viele seiner Fachgenossen ebenso staunen werden, wie er; Worte, denen gegenüber es gar schlicht und einfach anmuthet, wenn man in dem ehrwürdigen Buche der Bücher (Mos. 1, 1, 31) liest: Viditque Deus cuncta, quae fecerat: erant valde bona.[1])

Doch will ich mit solchen Worten das Urtheil des Herrn Recensenten durchaus nicht beeinträchtigen oder ihm absprechen, das gut zu finden, was ihm gut erscheint. Das ist jedermanns Recht und Sache, und wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass Recensionen häufig auf die Anschauung anderer nicht ohne Einfluss sind, so muss doch angenommen werden, dass in der Mehrzahl der Fälle der Betheiligte einer Recension gegenüber sich des eigenen Urtheils nicht begeben, sondern auch selbst prüfen wird, und dass die Bedeutung eines Werkes schließlich nicht so sehr durch Recensionen, als vielmehr durch seinen wirklichen inneren Wert bestimmt und festgestellt wird.

Bei solchen Erwägungen wäre es mir also, wie gesagt, nie in den Sinn gekommen, in dieser Angelegenheit zur Feder zu greifen. Dazu musste erst die Nöthigung führen, welche in dem eigenthümlichen Schluss des Artikels enthalten ist.

Ich bin überzeugt, dass die betreffenden Schlussworte ihren Grund in der besten Absicht haben; merkwürdig aber möchte es immerhin erscheinen, dass es dem Verfasser nicht auffiel, welche bedenkliche Alternative er hinstellte, als er sich in folgender Weise aussprach: „Nach dem Gesagten steht soviel fest: Scheindlers lateinische Schulgrammatik überragt durch ihre Kürze und Einfachheit, durch ihre wissenschaftliche Gediegenheit und praktische Verwendbarkeit alle bisher erschienenen Schulbücher der lateinischen Grammatik. Und vermittelst ihres Gebrauches ist es auch möglich, allen Anforderungen des Lehrplanes und der Instructionen vom Jahre 1884 betreffs des grammatischen Unterrichtes der lateinischen Sprache vollkommen und ohne Schwierigkeit gerecht zu werden. Wird bei dem Gebrauche des Buches in der Methode gefehlt, oder wird an ihrer Hand das gesetzlich vorgeschriebene Ziel des grammatischen Wissens nicht erreicht,

[1]) Der Herr Verfasser ist jetzt insofern bescheidener, als er einräumt, dass er trotz mehr als zehnjähriger Sammlungen und Vorarbeiten weit entfernt war zu glauben, beim ersten Wurfe das Ziel völlig erreicht zu haben. (Erklärung gegen K. Schmidt, S. 1 f.)

so kann nimmermehr, wie dies bis jetzt so oft und leider nicht mit Unrecht geschieht, die Schuld auf die fehlerhafte Beschaffenheit des Lehrbuches geschoben werden."

Diese Worte gleichen einem Zwangscurs für das Buch, wie ein Ei dem andern, und sie bedeuten außerdem eine eminente Gefahr für jeden Lehrer des Lateins in Österreich. Denn wer dieses Buch nicht einführt, der entzieht, sei es aus geistiger Beschränktheit, sei es aus Eigensinn, dem Unterrichte das beste Hilfsmittel; aber auch derjenige, welcher es einführt, wird deshalb nicht sicherer seine Lehrerlaufbahn wandeln. Denn wer wüsste nicht, dass im allgemeinen für Misserfolge der Schüler von dem Publicum in der Regel der Lehrer verantwortlich gemacht wird, der den Knaben nicht zu behandeln verstand, nicht die rechte Methode hatte u. s. w. Dies war bisher so, und künftighin würden mit Rücksicht auf die angeführten Schlussworte solche Klagen sogar eines gewissen Scheines von Berechtigung nicht entbehren. Wer aber bürgt dafür, dass nicht unter günstigen Umständen ein solcher Anwurf selbst für einen tüchtigen Lehrer eine unerfreuliche, ja ernste Gestalt wird annehmen können, da er an der Hand des gegenwärtig besten Hilfsmittels für den Unterricht in der lateinischen Sprache doch nicht jenes Maß grammatischen Wissens zu erreichen verstand, das, wie eine maßgebende Persönlichkeit erklärte, ohne Schwierigkeit erreicht werden könne, wenn nicht in der Methode gefehlt wird? Ja, solche Lehrer können unter Umständen sogar einen schwierigeren Stand haben, als jene, welche von der Einführung des Buches vorläufig abgesehen haben; denn diesen steht ja die Möglichkeit offen, ihr Vorgehen zu begründen, und eine solche Begründung kann und muss ihre Berechtigung und Nothwendigkeit eben aus dieser Kundgebung in der genannten Zeitschrift herleiten. Sie wird mit jener vielleicht die Subjectivität in manchen Dingen gemein haben, insofern aber wird sie in einer ernsteren Lage sich befinden, als die in ihr dargelegten Anschauungen der Begründung nicht werden entbehren können, eine Anforderung, die man bei Referaten, wie das besprochene, schon mit Rücksicht auf den Raum billigerweise nicht immer stellen darf. Freilich möchte in diesem Falle auch bei Billigung und Lob Maß und eine gewisse Vorsicht zu beobachten sein, damit nicht einerseits Missverständnisse hervorgerufen und andererseits Dinge gepriesen werden, die zum mindesten nicht unanfechtbar sind. Wenn z. B. der Herr Recensent zu §. 124 (interest) bemerkt, man dürfe daselbst die interessante und höchst wahrscheinlich richtige Erklärung der Formen mea, tua etc. nicht übersehen, so könnte es scheinen, als ob ihm dieselbe neu gewesen, und er sie vielleicht gar Dr. Scheindler zugeschrieben habe. Und doch wird es manche geben, für welche diese Erklärung nicht mehr so interessant ist, seit sie von dem um die lateinische Syntax hochverdienten Professor

an der Wiener Universität, Dr. Em. Hoffmann, in den Jbb. f. cl. Phil., 1878 veröffentlicht wurde.[1])

Ein anderer Fall, welcher zeigt, wie auch für einen gewandten Recensenten Vorsicht geboten ist, findet sich hinsichtlich § 184, Anm. 1, die der Herr Recensent, wenn auch für die Schüler zu weitgehend, doch an sich vortrefflich findet. Zur Illustration aber, wie es mit dieser gerühmten Vortrefflichkeit und mit der Berechtigung, in dieser Sache ein solches Urtheil zu fällen, steht, verweise ich auf meine Bemerkung zu der Stelle.

Es hat die beispiellose Art, mit der dieses Werk angekündigt, das Selbstbewusstsein, mit dem es in die Welt geschickt, die Überschwenglichkeit, mit der es verherrlicht wurde, gerechtes Aufsehen erregt, und im Anschlusse an dasselbe hat sich eine der leidigsten und widerlichsten Polemiken entsponnen, deren bedenklichste Phasen dem Herrn Verfasser und Genossen verdankt werden. Ausdrücke, wie „*Verdächtigung, Unwahrheit, grobe Unwahrheit, Pamphlet, unwürdiger Ton, beschimpfende Ausfälle, Mangel an Fähigkeit, die Gedanken anderer aufzufassen*“ und was derlei an Kraftausdrücken solidester Form sich etwa sonst noch finden mag, begegnen da und wirken verstimmend. Man möchte, wenn man solche Dinge liest, fragen, ob es den Herren denn ganz und gar entgeht, dass aus solchen Zeichen der Gereiztheit und der nervösen Leidenschaftlichkeit ihrer Kundgebungen immerhin auf ihr eigenes Gefühl der Schwäche und Ohnmacht geschlossen werden könnte. Versuchten sie dagegen, wie es Männern der Wissenschaft geziemt, ruhig und sachgemäß zu widerlegen, was gegen das Buch vorgebracht

[1]) Vgl. über opus est, usus est, refert, interest auch Em. Hoffmann, Studien auf dem Gebiete der lateinischen Syntax, Wien 1884. Schmalz, Lateinische Syntax, 1. Aufl. folgt in der Erklärung von refert, interest, opus est durchwegs Hoffmann. In der 2. Auflage des Handb. der class. Alterthumswissenschaft liest man jetzt bei Stolz, Lat. Formenl. §. 85 unter dem Dativ des Singulars ebenfalls: „Auch meā u. s. w. in der Verb. mit refert gehören nach Schmalz, Syntax. 1. Aufl., §. 78 hieher“ (unter Hinweis auf Festus 282, 2 s. v.); dagegen findet man in demselben Bande jetzt bei Schmalz Folgendes: „Refert ist gleich ex re fert, also tua refert vom Standpunkte deiner Sache bringt es etwas ein. Die dabei schon von Plautus und Terenz verwendeten Pronomina mea, tua etc. sind demnach Ablative.“ Ferner erklärt Schmalz jetzt meā, tuā etc. interest (so dass nach Schmalz auch Scheindlers Bemerkung schon antiquiert wäre); über die Natur von opus (est) schweigt er in der 2. Auflage. Dagegen lesen wir jetzt bei Stolz §. 83, dass op-us in der Redensart opus est vielleicht ein alter Genetiv sei (viel bestimmter Scheindler mit den Worten: „d. i. op(i)s est aliqua re“) unter Verweisung auf Reifferscheid, Breslauer Lectionsk. W.-S. 1877/78 und ohne jede Erwähnung von Hoffmanns Einwendungen in den „Studien“. Was sollte nun unter solchen Umständen für einen erfahrenen Schulmann anderes sich ergeben, als dass er, weit entfernt, derlei Schnörkelwerk in einem Schulbuche interessant zu finden, solch problematischen Aufputz um jeden Preis fern gehalten wünschen muss?

wird, so dürften sie ihrer und überhaupt der guten Sache mehr dienen, als durch die gegenwärtige Methode, die zu sehr an manche Erscheinungen der Reclam- und Geschäftswelt erinnert, als dass sie einer solchen Sache würdig oder dem Geschmacke derer, für welche ihre Leistungen bestimmt sind, angemessen sein könnte.

Widerlich wäre es auch, andere Männer in den Streit hereinzuziehen, Männer, die wir wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und ihrer großen Verdienste alle hochschätzen, vielleicht umso höher schätzen können, je selbstloser wir es thun.

Völlig nicht zu billigen, ja höchst geschmack- und taktlos endlich wäre es, sollte, wie ich aus einem mir eben zugestellten Schriftchen[1]) ersehe, der Versuch gemacht werden, sogar die hohe Unterrichtsbehörde in diese unerquickliche Angelegenheit zu verwickeln. Das wäre in der That ein verwegener Einfall, wenn ein Autor deshalb, weil ihm eine hohe Unterrichtsbehörde bei seinem Streben Förderung und Unterstützung gewährte, sich der Anschauung hingeben zu dürfen glaubte, dieselbe sei dort solidarisch, wo die Resultate seiner Arbeit weniger gelungen erscheinen, und wenn er dieselbe als Schild betrachten wollte, hinter dem er sich bergen könnte, wenn er sich selbst dem Strauße nicht mehr gewachsen fühlte; kurz, wenn er Angriffe auf seine ureigenen Leistungen als Verdächtigungen dieser hohen Behörde hinstellen zu dürfen vermeinte. Eine hohe Unterrichtsverwaltung steht in diesem Getriebe streitender Parteien intact da und muss intact gelassen werden; das wird jedem der eigene gute Geschmack sagen. Dieselbe ist, wie jedermann zugeben wird, von den edelsten und idealsten Absichten getragen, das Unterrichtswesen in Österreich auf eine möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu erheben und wird, weit entfernt, in der Darlegung von Unvollkommenheiten der Scheindler'schen Grammatik eine „Verdächtigung" ihrer selbst zu erblicken, in einem solchen Vorgehen wohl eher eine Förderung ihrer eigenen edlen Absichten sehen. Denn die Hauptsache ist, dass das Gute zustande komme; ob dies auf friedlichem Wege oder durch Kampf erreicht wird, das ist schließlich einerlei.

Wenn ich nun im Folgenden selbst zur Besprechung einzelner Stellen des genannten Lehrbuches schreite, so hat mich, wie gesagt, dazu in erster Linie die Erkenntnis bestimmt, es sei unter den obwaltenden Umständen dringend geboten, die vorläufige Nichteinführung des Buches zu rechtfertigen. Dass sich dann in zweiter Linie auch das Interesse an der Sache selbst geltend machte, ist leicht begreiflich. Wenn aus Dr. Scheindlers

[1]) Dasselbe, im Umfange von etwas über 7 S. kl. 8 nennt sich eine Erklärung gegenüber den 71 S. gr. 8. zählenden „Bemerkungen" K. Schmidts. Eine Erklärung, und zwar eine recht geharnischte, ist das Schriftchen; sonst aber ist es für die Frage ziemlich bedeutungslos.

Buch das werden soll, was man sehnsüchtig wünscht, und was es in den Augen des Herrn Recensenten schon jetzt ist, so muss es von den Gebrechen frei werden, deren Vorhandensein der Herr Verfasser jetzt indirect selbst einzuräumen scheint, und deren Anzahl, nach den bisherigen Ergebnissen der Kritik zu schließen, nicht gering ist. Unlautere Motive liegen mir ferne; auch bin ich nicht in der Lage, je als Mitbewerber auf diesem Gebiete aufzutreten. Wenn ich aber im Laufe der folgenden Betrachtungen wiederholt Dr. Paul Harre, Lateinische Syntax, heranziehen werde, so erkläre ich, dass ich zu Harre in keiner Beziehung stehe, dass mir aber das Buch dieses Gelehrten im Verlaufe der Vergleichungen immer lieber geworden ist, und dass ich in demselben eine der schönsten und gediegensten Leistungen auf diesem Gebiete erblicke. Ich darf daher in dieser Beziehung Herrn Dr. Scheindler nur dankbar sein, der mich auf diesen Gelehrten erst so recht aufmerksam machte.

Es hat sich die Kritik dieses Buches bisher vorzugsweise mit der Darstellung der Formenlehre, der Lehre von der Congruenz und dem Gebrauche der Casus, weniger mit den folgenden Partien der Tempus- und Moduslehre u. s. w. beschäftigt; ich habe mir daher einige Punkte aus den zuletzt genannten Abschnitten zur Besprechung ausersehen, denen selbst von sehr competenter Seite besondere Vorzüge nachgerühmt werden.[1])

Zu den einzelnen Punkten übergehend, beginne ich mit §. 161, Anm. 2. Diese handelt von perfectischen Präsentien. Der Ausdruck ist aber in dem Falle zurückzuweisen, wenn er die Meinung erwecken soll, dass die Präsentia solcher Verba die dauernde Wirkung ihrer Handlung bezeichnen, mithin einem Perfectum gleichkommen könnten. Lateinische Auffassungsweise darf nicht durch die Brille deutschen Sprachgebrauches betrachtet werden. Sollte jemand daran zweifeln, so frage er sich, ob z. B. in *eum regem, quem ornare antea cuncto cum senatu solebam pro perpetuis eius in nostram rem publicam meritis, nunc contra atrocissimum crimen cogor defendere* die actio cogendi fortdauert oder abgeschlossen ist; ebenso steht es bei impediri, teneri, und in gleicher Weise ist bei claudi, cingi, contineri die Vorstellung des Lateiners — und um diese allein handelt es sich in einer lateinischen Grammatik — eine andere, wie die des Deutschen.

§. 163, 1 gibt die Definition des präsentischen oder logischen Perfects mit den Worten: „Das Perfect ist das Präsens der vollendeten Handlung und bezeichnet die in der Gegenwart vollendete Handlung oder den in der Gegenwart dauernden Zustand.“ Dies ist im zweiten Theile minder

[1]) Vgl. J. H. Schmalz, Badische Schulblätter, 1889, S. 117.

genau; denn nicht schlechtweg einen in der Gegenwart dauernden Zustand bezeichnet dieses Perfectum, sondern den aus einer vollendeten Handlung für die Gegenwart sich ergebenden Zustand oder die fortdauernde Wirkung derselben.

Ebend. 2, Anm. 1 halte ich den Ausdruck „einmomentige" (Handl.) weder für besonders hübsch noch geeignet. Gewöhnlich verbindet man mit „Moment" die Vorstellung eines kurzen Zeitverlaufes, eines kleinsten oder kürzesten Zeittheiles. Wer aber eine Handlung, die sich in Wirklichkeit über eine lange Zeit erstreckte, als eine solche hinstellt, die nur eine sehr kurze Zeit dauerte, der nimmt es einfach mit der Wahrheit nicht genau. Besser würde mir ein Ausdruck einleuchten, wie „lediglich einmal geschehen" oder ein ähnlicher.

§. 164 definiert das historische Plusquamperfect unrichtig. Dasselbe bezeichnet nicht schlechthin eine Handlung als ihrer Zeit nach vor einer anderen, sondern vielmehr vor einer anderen vergangenen liegend; §. 166 ist vorsichtiger gefasst.

§. 167 ist der Zusatz „demnächst" bei der Übersetzung von scribam unrichtig und irreführend, weil er die Vorstellung zu erwecken geeignet ist, das Futurum gehe nur auf die nächstgelegene Zukunft. Ebenso ist bei der Übersetzung von scribere volo der Zusatz „jetzt" überflüssig, weil dieser Begriff schon mit dem Präsens volo gegeben ist, und aus dem gleichen Grunde „eben" bei der Übersetzung von scripturus sum.

§. 170 lehrt: „Conjunctivische Nebensätze in Abhängigkeit von einem verbum infinitum (Infinitiv, Particip) richten sich nach der Zeit, in welcher der regierende Satz erscheinen würde, wenn er unabhängig dargestellt würde." Diese Worte lassen viel zu wünschen übrig; sie sind mindestens recht unvollkommen. Wir haben es doch in solchen Fällen nicht mit einem „regierenden Satz", sondern mit einem regierenden verbum infinitum zu thun, und dieses erscheint, in Satzform umgewandelt, auch nicht immer unabhängig, wie man gleich im ersten Beispiele an *scribentem* ersehen kann. Unter den angeführten Beispielen liest man auch *constitit rex incertus, quantus esset numerus hostium* ohne jede Berechtigung; denn incertus ist weder Infinitiv noch Particip, sondern Adjectivum und, nebstbei bemerkt, keineswegs = dem Indicativ nesciit, wie der Herr Verfasser glauben machen möchte. Es sollte hier wohl der entsprechenden Kürze der Fassung wegen durch einen kleinen Kunstgriff das erreicht werden, was minder gewandte Herausgeber[1]) nur durch eine besondere Bemerkung erreichen zu können glaubten.

[1]) Vgl. z. B. Lattmann-Müller, Lateinische Schulgr. §. 120; Goldbacher, Lateinische Grammatik §. 399, a.

§. 171 handelt über die Ausnahmen von der regelmäßigen Zeitenfolge und beginnt also: „In gewissen Nebensätzen, besonders Consecutiv- und indirecten Fragesätzen, die nur ihrer Form nach untergeordnet erscheinen, in Wirklichkeit die Geltung unabhängiger Sätze haben, steht auch nach einem Nebentempus: 1. der Conjunctiv des Präsens, wenn die Handlung des Nebensatzes ausdrücklich als der Gegenwart angehörig bezeichnet werden soll; 2. der Conjunctiv des Perfects, wenn die Handlung des Nebensatzes ohne Rücksicht auf die Zeit des übergeordneten Verbs schlechthin als vergangen bezeichnet werden soll." -- Man steht hier vor einer eigenthümlichen Lehre. Man wäre begierig zu erfahren — die Fassung läßt hier im Stiche — ob die indirecten Fragesätze überhaupt zu jenen „gewissen Nebensätzen" gehören, welche bloß der Form nach untergeordnet sind, oder ob die bloß der Form nach untergeordneten wieder eine besondere Classe derselben bilden, und wo denn in diesem Falle das Erkenntnismittel zwischen Unterordnung der Form und Unterordnung dem Wesen nach zu suchen sei. Wird darüber keine Auskunft gegeben, so dürfte nunmehr für Tempusfehler in indirecten Fragesätzen eine tröstliche Zeit angebrochen sein. Hinsichtlich der beigebrachten Beispiele handelt es sich bei Caes. b. G. 6, 35 (hic quantum in bello fortuna possit, cognosci potuit) gewiss nicht um einen Fall, wo die Handlung des Nebensatzes ausdrücklich als der Gegenwart angehörig bezeichnet werden soll, sondern um einen allgemeinen, immer giltigen Gedanken. Jedenfalls sind derartige Erscheinungen in der mustergiltigen Prosa so vereinzelt[1]), dass es nicht angeht, eine Regel so zu fassen, dass die indirecten Fragesätze hinsichtlich der Zeitenfolge auf gleiche Stufe mit den Consecutivsätzen gestellt werden, und so eine Ursache zur Verwirrung auf der ganzen Linie zu schaffen[2]). Über die Consecutivsätze wird später noch gesprochen werden.

§. 172, 1, Anm. „Bei passiven Verben und denjenigen, denen das Particip des Futurs (Activ) fehlt, genügt, wie auch sonst oft, wenn die Beziehung auf die Zukunft an und für sich klar ist, der Conjunctiv des Präsens, resp. des Imperfects." Man begegnet dieser Lehre auch bei Stegmann.[3]) Doch ist dieser ein besonnener Herr und exponiert sich nicht mehr als rathsam, sondern fügt hinzu: „Dabei wird die Beziehung auf die Zukunft gern durch ein zugesetztes iam, mox, brevi, postea, statim

---

[1]) Vgl. Kühner, Ausf. Gramm. d. lat. Spr. 2. S. 769, 782, wobei zu bemerken ist, dass auch Cic. Verr. 1, 30, 75 Kayser für potuerit *statueret* schrieb, was Müller zwar ablehnte, gleichwohl aber die Richtigkeit von potuerit bezweifelt.

[2]) Viel vorsichtiger ist Harre, Lat. Schulgr. §. 102, 1, der solche Erscheinungen für Frage- und Finalsätze nur in beschränktem Maße gelten läßt. — Vgl. auch Stegmann, Lat. Schulgr. §. 209.

[3]) §. 211, 2, b.

u. s. w. angedeutet". Dass wegen der Beziehung auf die Zukunft unter Umständen noch ein kleines Bedürfnis vorhanden sei, wird hier also anerkannt.

Wie nun Herr Scheindler? Ihm genügt bei passiven Verben und denjenigen, welche kein Particip des Futurs (Activ) haben, der Conjunctiv des Präsens, resp. des Imperfects schlechtweg; denn die Worte „wenn die Beziehung auf die Zukunft an und für sich klar ist" gehören nur zu „wie auch sonst oft", mit welchen sie eine Art von Parantheſe bilden, und haben mit den voraufgehenden Worten nichts zu schaffen. In den Beispielen aber bringt er uns sachte und in aller Stille *mox*, das nun freilich der Beziehung auf die Zukunft seine Dienste leiht, und dem gegenüber es niemand mehr beikommen wird, eine Umschreibung mit *fore, ut* zu vermissen.

Ebensowenig gelungen, ja irreführend ist das, was folgt, und worin wir wohl ein Beispiel zu sehen haben für den Passus „wie auch sonst oft, wenn die Beziehung auf die Zukunft an und für sich klar ist". Ist, frage ich, bei vereor die Beziehung auf die Zukunft weniger klar, als bei exspecto? Und doch lesen wir: *vereor, ne nobis magnum periculum (mox) immineat* und anderseits *exspecto, quid hostes consilii capiant*, ohne mox. Und hierauf stützt sich meine Behauptung, dass eine solche Darstellung irreführend sein könne, weil jenes *mox*, wenn auch nicht mehr fett gedruckt, sondern schüchtern in Klammern sich bergend, in Verbindung mit den Worten „wie auch sonst oft" zu der Meinung verleiten könnte, als sei nach timeo, metuo, vereor, wenn eine Beziehung auf die Zukunft, wie z. B. mox eine ist, fehlt, so ohne weiteres der Conjunctiv der coniugatio periphrastica anwendbar; und dies umsomehr, als man früher unter den Beispielen zu 1 gelesen hat *vide, ne tua virtus admirationis plus sit habitura quam gloriae* als Beispiel für den Gebrauch der coniugatio periphrastica als Ersatz für den fehlenden Conjunctiv des Futurums. Jedermann wird nun auch hinsichtlich dieses Beispieles mit dem Hrn. Verfasser nicht übereinstimmen, sondern sich erinnern, dass immerhin ein Unterschied sei, ob man unabhängig sage „tua virtus habeat" oder „tua virtus habitura sit," eine Distinction, mit deren Unrichtigkeit oder Richtigkeit auch jenes Beispiel seine Stelle behauptet oder verliert. Unter solchen Umständen dürfte es daher nicht auffallend erscheinen, wenn ich mit Harre[1]) mich an die bisherige Lehre und Auffassung halte.

§. 174, Z. 1 und 2 behandeln die einfache und die disjunctive Frage. Die Eintheilung in Begriffs- und Satzfragen ist nicht berührt; ebenso sind Fälle übergangen, wie *quis quem fraudasse dicitur?*, obwohl

[1]) §. 94, 3, A. 3.

die griechische Grammatik[1]) es nicht unterlässt, solche Fälle wenigstens in Beispielen und deren Übersetzung vor Augen zu führen; desgleichen Fälle, wie Cic. de fin. 5, §. 87 *Democritus patrimonium neglexit, agros deseruit incultos, quid quaerens aliud nisi vitam beatam?*[2])

Was die rhetorische Frage betrifft, so wäre zu überlegen, ob die Behauptung vom Redner zum Zwecke der Ausschmückung oder vielmehr zur Erzielung größeren Nachdruckes, größerer Lebhaftigkeit in Frageform eingekleidet wird. Stegmann z. B. sieht in der rhetorischen Frage die Form für eine unanfechtbare Behauptung.

Die Worte des §. 175 „Bei den Ausdrücken der Möglichkeit und Nothwendigkeit: können, müssen, sollen, steht im Lateinischen entsprechend dem deutschen Conjunctiv des Imperfects der Indicativ des Präsens u. s. w." halte ich für zu allgemein und mechanisch. Ein Hinweis darauf, inwieferne und mit welchem Rechte dies eine eigenthümliche Gebrauchsweise der lateinischen Sprache sei, wäre nicht überflüssig gewesen; wenigstens hätte eine Verbindung mit §. 187, 3, Anm. 1, hergestellt werden können.

Zu dem Inhalte der Anmerkung wäre zu erinnern, dass *quis nescit* wohl übersetzt werden kann mit „wer wüsste nicht" aber auch mit „wer weiß nicht"; umgekehrt muss „wer müsste nicht" nicht unbedingt *quis nescit* sein, sondern es kann auch quis nesciat heißen; vgl. Cic. Lael. 3, 11 cum illo quis neget actum esse praeclare, und der Hr. Verfasser bringt selbst §. 177 quis dubitet; er dürfte aber wohl selbst kaum behaupten, dass man diese Worte nicht auch mit „wer zweifelte" wiedergeben könne.

§. 175, 2 handelt von dem Indicativ des Perfects mit paene entsprechend dem deutschen Conjunctiv des Plusquamperfects mit beinahe, fast. Der Conjunctiv des Plusquamperfects ist nun allerdings gewöhnlich; wenn ich indessen *paene oblitus sum* unter Umständen übersetze mit „beinahe habe ich vergessen" oder „beinahe vergaß ich", so wird man kaum viel dagegen einwenden können.

Die Grammatiken haben neben paene in der Regel auch prope, welches der Hr. Verfasser beseitigt hat, wohl deshalb, weil es sich in diesem Gebrauche bei Cicero nicht findet.

In der Einleitung stellt der Hr. Verfasser u. a. auch als leitenden Gesichtspunkt die Erleichterung der Anschauung des Schülers hinsichtlich der äußeren Darstellung des Lehrstoffes auf, und er versichert dort, immer darauf gesehen zu haben, dass der Schüler auf einen Blick übersehe, was zu einem Ganzen gehöre. Welchen Schaden würde es nun gebracht haben, wenn er sich, wie andere Lehrbücher dieser Art, auch beim Indicativ von

[1]) Vgl. Curtius - v. Hartel, §. 189.

[2]) Ebend., Anm.

diesem trefflichen Gesichtspunkte hätte leiten lassen und die übrigen Fälle, welche jetzt an verschiedenen Punkten zerstreut sind, schon hier angeschlossen hätte? Allerdings konnte das nicht unter der Überschrift „Modi in unabhängigen Sätzen" geschehen; allein dieses Hindernis hätte sich vielleicht beseitigen lassen, und für die Praxis des Unterrichtes ist es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, dass der Schüler alles, was dieselbe Erscheinung darbietet, auch fein säuberlich beisammen habe, wie ja der Hr. Verfasser selbst zugibt. Der Streit dreht sich also nur um die Frage, ob es richtiger ist, die Abweichungen überhaupt auf einem Punkte zu vereinigen, oder sie nach ihrem Vorkommen in Haupt- und Nebensätzen zu scheiden.

Mit §. 179 kommen wir zu den Modi in abhängigen Sätzen. Daselbst heißt es 1, Anm. 2: „Eine besondere Art der Subordination ist die correlative Satzverbindung, indem jeder der so verbundenen Sätze an den andern hinweist. Der Vordersatz ist der Nebensatz, welcher des Abschlusses durch den Hauptsatz nothwendig bedarf." Ist, frage ich, *tantum quisque laudat, quantum se posse sperat imitari* ein correlatives Satzgefüge? Gewiss, und der Hr. Verfasser führt es §. 190 selbst als solches an.[1]) Ist aber hier der Vordersatz nicht der Hauptsatz? Wenigstens mir ist es noch nicht vorgekommen, in solchen Gefügen den Nebensatz als Vordersatz (protasis) bezeichnet zu lesen oder zu hören, und der Hr. V. selbst scheint diesen Ausdruck ebenso, wie Nachsatz im logischen Sinne, nur für die hypothetische Periode in Anspruch zu nehmen (vgl. §. 186). Es scheinen mithin bei dieser Anmerkung speciell nur die Bedingungssätze vorgeschwebt zu haben, und wir hätten es in diesem Falle mit einer mangelhaften Textesgestaltung zu thun. Das aber ist jedenfalls ein Zeichen von geringerer Sorgfalt oder von Mangel an Praxis, wenn hier von correlativer Satz*verbindung* die Rede ist, §. 186 ff. aber die Überschrift führen „Correlative Satz*gefüge*".

§. 180, Anm. 2 hätte die Bedeutung von an nach haud scio, nescio, dubito kurz erklärt werden können; ebenso wäre die Übersetzung mit „vielleicht", resp. „vielleicht nicht" mehr hervorzuheben gewesen.

Nachdem §. 176 gelehrt wurde: „Der Conjunctiv als Modus der Erwartung und Aufforderung wird gebraucht in der zweiten Person Singularis des Präsens bei dem unbestimmten Subjecte *man*"[2]), erscheint es geradezu unglaublich, wenn man §. 181 liest:

[1]) Doch hätte dieses Beispiel (Cic. Or. 7, 24), welches man auch bei Stegmann findet, wegen der abnormen Stellung von quisque überhaupt nicht gewählt werden sollen (vgl. Krebs-Schmalz, Antibarbarus, 2, S. 420).

[2]) So konnte es, nebenbei bemerkt, in einer Anleitung zum Lateinschreiben heißen; in einer lateinischen Grammatik aber ist der Ausdruck unpassend.

„Unabhängig: valeas! abhängig: cura, ut valeas!
venias komm! fac, (ut) venias komm ja!“

Während ferner §. 178, 3 gelehrt wird, dass ein Verbot der zweiten Person ausgedrückt wird: a) durch ne mit dem Conjunctiv des Perfects, b) durch noli, nolite mit dem Infinitiv, c) durch cave mit dem Conjunctiv, d) durch fac ne mit dem Conjunctiv, hat der Schüler zwei Seiten später zu lernen:
Unabhängig: ne mentiaris! abhängig: moneo te, ne mentiaris.

So zu lesen unter der Überschrift „Abhängige Befehlsätze“. Bei *valeas* die Zuflucht zur „unbestimmten Person“ zu nehmen, ist schon deshalb bedenklich, weil *venias* durch die beigegebene Übersetzung außer Zweifel gestellt wird. Dem *ne mentiaris* lässt sich würdig zur Seite stellen *dissuadeo tibi, ne hoc facias* mit dem Zusatze „unabhängig: ne hoc facias; dissuadeo tibi“ (S. 152, Z. 1 v. o.).

Wenn ferner hier von den abhängigen Befehlsätzen sowie weiterhin von den Absichtssätzen und den Sätzen nach den Ausdrücken der Furcht und der Besorgnis gelehrt wird, sie stehen im Conjunctiv der durch die consecutio temporum geforderten Zeit, so kann diese Bemerkung gerade für gewissenhafte Schüler in dieser Form eine Quelle zur Verwirrung werden. Sie werden nämlich, wenn sie die zahlreichen Beispiele durchgehen, überall den Conjunctiv des Präsens oder Imperfects finden; prüfen sie aber die Nebensätze auf ihr Zeitverhältnis zum regierenden Satze, so kann es ihnen nicht entgehen, dass ihr Inhalt nachzeitig ist, und sie werden unwillkürlich an die periphrastische Conjugation denken; denn in diesem Sinne wurden sie §. 172 unterrichtet, wo sie in erster Linie von der coniugatio periphrastica vernahmen. So nebenher, in der Anmerkung alsdann mochten sie erfahren, dass auch sonst oft, wenn die Beziehung auf die Zukunft an und für sich klar ist, der Conjunctiv des Präsens, resp. des Imperfects genüge. Für jemand, der mit der lateinischen Sprache bereits vertrauter ist und auf vorgerückterer Denkstufe sich befindet, mag das ausreichen; Schülern gegenüber, die erst in die Sprache eingeführt werden sollen, wünschte man jedoch etwas mehr Vorsicht und nähere Fingerzeige. Ein solcher konnte durch Hinweis auf §. 172, Anmerkung gegeben werden, und es hätte meiner Ansicht nach keinen Schaden gebracht, diesen fast ausschließlichen Gebrauch in derlei Sätzen anzumerken, da Fälle, wie Cic. Phil. 14, 6, zu den Seltenheiten gehören.[1])

[1]) Solche Erinnerung verschmähten nicht unter den Älteren Madvig (Lat. Spr. §. 378, 2), unter den Neueren Goldbacher (§. 401, Anm. 2), Stegmann (§. 211, 1), Harre (§. 94, 2, Anm. 1).

§. 181, Zuſ. 1 iſt beim Gebrauch der Grammatik mit Vorſicht zu behandeln. Die Bemerkung nämlich, daſs ne ſtets ſtehe nach „verhüten (ſich hüten) cavere“ kann mit Rückſicht auf §. 178, 3, c doch nur in dem Sinne gemeint ſein, wenn überhaupt eine Conjunction geſetzt wird; ferner wird es nöthig ſein, immer wieder zu betonen, auf den Sinn des abhängigen Satzes zu achten; denn cavere ſteht auch mit ut[1]) in dem Sinne von „ſorgen,“ wie man gewöhnlich ſagt, im Grunde aber in ſeiner eigentlichen Bedeutung. Dissuadere konnte vielleicht beſſer fehlen, als es hier ſteht. Wichtiger nämlich, als einzelne derartige Verba lernen zu laſſen,[2]) erſcheint es mir, daſs dem Schüler klar gemacht werde, er habe im allgemeinen darauf zu achten, ob ſolche abhängige Sätze unabhängig Befehle oder Verbote ergeben. So liegt in dissuadeo tibi, ne hoc facias der unabhängige Gedanke ne hoc feceris oder noli hoc facere; man wird jedoch kaum leugnen können, daſs auch dissuadeo hoc, ut melius tibi consulas möglich ſei:[3]) Ähnlich ſteht es bei interdicere. Man vergleiche neben dem von dem Herrn Verfaſſer beigebrachten Beiſpiele mit *ne* Cic. de r. p. 1, §. 61 quia animum adverti nuper te familiae valde interdicere, ut uni dicto audiens esset; pro Caec. §. 80 praetor interdixit, ut, unde deiectus esset, eo restitueretur; Caes. b. G. 5, 48, 4, (Labienus) praecipit atque interdicit, unum omnes peterent Indutiomarum, neu quis quem prius vulneret, quam . . und dazu Harre a. a. O. §. 127, 1, N. 3.[4])

Eigenthümlich iſt, was ebendaſelbſt, Zuſ. 2 über quominus geſagt iſt. Dieſe Conjunction ſoll eigentlich heißen „wodurch nicht“ unter Verweiſung auf §. 191, II, 4 (Relativſätze in conſecutivem Sinne), ohne daſs man dort etwas Anderes erfährt, als eine Zurückverweiſung auf unſeren Paragraphen. Weiter dann vernimmt man, minus ſei ſchwächere Ne-

---

[1]) Cic. de off. 1, §. 141 tertium est, ut caveamus, ut ea, quae pertinent ad liberalem speciem et dignitatem, moderata sint; vgl. Kühner, §. 185, b.

[2]) Namentlich dann, wenn die Entlaſtung der Schüler einen der leitenden Geſichtspunkte bildet.

[3]) Entgegnet man mir, daſs man es hier mit einem Final-, nicht mit einem Befehlſatze zu thun habe, ſo habe ich nichts dagegen, erlaube mir aber zu bemerken, daſs, wie bekannt ſein dürfte, es bei der gleichen Form beider Arten von Nebenſätzen immerhin ſeine Schwierigkeit hat, die Schüler zu genauer Unterſcheidung derſelben zu vermögen. Erwägt man ferner, daſs es immer eine Anzahl Schüler geben wird, die cavere ne, dissuadere ne, interdicere ne, einmal gelernt, als ebenſoviele Päſſe betrachten, auf die ſie ſich immer wieder berufen, ſo wird man meine Abneigung gegen den Inhalt dieſes Zuſatzes vielleicht begreiflich finden.

[4]) Es iſt kaum nöthig zu erwähnen, daſs ich hiermit eine Erklärung ablehne, welche unum omnes peterent von praecipit, neu quis vulneret von interdicit abhängig machen will.

gation als non, ne unter Verweisung auf §. 222, 2, Anm. 3, wo es heißt, dass minus als schwächere Negation gelte und den Sinn des deutschen „nicht recht“ habe.[1]) Demnach hieße quominus eigentlich auch nicht „wodurch nicht“, sondern „wodurch nicht recht“. Doch ich will „wodurch nicht“ gelten lassen, zugleich aber auch gestehen, dass ich mit dieser Bedeutung weder einem der gegebenen Beispiele, noch anderen einen vernünftigen Sinn abgewinnen kann. Nehmen wir Caes. b. G. 4, 22, 4, *naves vento tenebantur, quo minus in portum venire possent*, und erinnern wir uns — womit ich ganz übereinstimme — dass wir quo nach §. 191, II, 4. consecutiv zu fassen haben, so ergibt sich folgende Übersetzung: „Die Schiffe wurden durch den Wind festgehalten, so dass sie durch denselben (den Wind)“ oder „dadurch (durch das Festgehaltenwerden) nicht in den Hafen gelangen konnten“. Ich glaube, dass sich kaum jemand für die eine oder die andere Auffassung erwärmen, dass vielmehr jeder statt auf „wodurch“ auf „weshalb“ verfallen wird[2]) und somit quominus einem ut eo minus, „so dass deshalb weniger, so dass deshalb nicht“ gleich wäre. Im Latein hat man es also mit einer auf Grund eines obwaltenden Hindernisses sich ergebenden Folge, im Deutschen lediglich mit dem Objecte des Hinderns zu thun, und hieraus erklärt sich „dass“.

Die Besorgnis, welche bei §. 172 angedeutet wurde, erhält neue Nahrung durch den Zusatz zu §. 183: „Das Futurum steht in Sätzen der Besorgnis nur dann, wenn die Handlung ausdrücklich in die Zukunft

---

[1]) Ich stehe nicht an zu erklären, dass ich auch mit dieser Aufstellung nicht einverstanden bin. Leider ist man hinsichtlich der Bedeutung fremdsprachlicher Ausdrücke manchmal viel zu tolerant, und es wäre sehr zu beherzigen, was Tegge (Lateinische Schulphraseologie, p. Vf.) bemerkt. Es ist ja zuzugeben, dass wir vielfach über die Bedeutung nicht ganz im klaren sind, dass man die Brücke zwischen einer verbürgten und der Grundbedeutung kaum herzustellen vermag; aber man sollte in dieser Beziehung vorsichtig sein, um nicht bei denkenden Schülern hie und da ein Kopfschütteln hervorzurufen, wenn sie sehen, wie doch in der lateinischen und griechischen Sprache an einzelnen Wortkörpern die verschiedensten Bedeutungen haften können. Wem, der in höhere Classen eintrat, ist es nicht schon vorgekommen, dass er immer wieder gegen Äußerungen zu kämpfen hatte, wie „das Wort kann auch das bedeuten“ oder „dieses Wort kann man hier auch so fassen u. a.?“ So heißt denn auch minus lediglich „kleiner, weniger“ und muss für den Schüler Comparativ sein und bleiben, auch in der §. 222, 2, Anm. 3 citierten Cäsarstelle, in dem Sinne: Das Getreide, welches er auf dem Arar hatte herbeischaffen lassen, konnte er deshalb weniger benützen (als er geglaubt, gerechnet hatte, als er es hätte benützen können, wenn die bisherigen Verhältnisse fortbestanden hätten), weil u. s. w.; kurz dem Lateiner schwebte ein Vergleich vor, den der Deutsche fallen lässt, wenn er, wozu er nicht gezwungen ist, übersetzt „nicht recht, nicht gut“. Daraus aber ergibt sich auch die Verwendung eines anderen Ausdruckes, womit aber noch lange nicht gesagt ist, dass dieser den fremdsprachlichen deckt.

[2]) Vgl. auch Schmalz, Lat. Synt. §. 309.

verlegt werden soll (vgl. 172, 1, Anm.)". Neu allerdings ist diese Ansicht nicht; wir begegnen ihr vielmehr auch bei Kühner[1]) in den Worten: „Auch nach den Ausdrücken der Furcht tritt in der Regel dieselbe Folge der Zeiten (Präs., resp. Imperf.) ein, obwohl hier auch (doch nur ganz vereinzelt) das Futurum gebraucht wurde, wenn man den Begriff der Zukunft nachdrücklich hervorheben wollte." Doch herrscht ein bedeutender Unterschied zwischen den beiden Darstellungen; denn vorsichtig fügt Kühner bei „doch nur ganz vereinzelt", während Hr. Scheindler auf Grund solcher ganz vereinzelter Erscheinungen den Gebrauch legitimiert.[2])

Dieser Zusatz wird es den Schülern von nun an thatsächlich möglich machen, nach den Ausdrücken der Furcht und der Besorgnis den Conjunctiv der coniugatio periphrastica zu setzen, indem sie sich darauf stützen können, sie hätten die Handlung ausdrücklich in die Zukunft verlegen wollen; und es wird sich dagegen wenig thun lassen, denn ihr „Scheindler" gibt ihnen das Recht dazu.

Ich kann mich aber trotz seiner Einschränkung weder Kühner, noch weniger Hrn. Scheindler anschließen, sondern denke mir den Sachverhalt also: In Sätzen wie *hostes castra movebunt* und *h. c. moturi sunt* ist die Handlung im Indicativ, also als wirklich hingestellt. Was aber in meinen Augen Wirklichkeit hat, hinsichtlich dessen fürchte ich nicht, dass es geschehen wird, dass sich erwarten lasse, dass es geschehe, sondern weil es geschehen wird u. s. w. Es bleiben mithin noch die Potentiale *hostes castra moveant, h. c. moturi sint.* Hier setzt mich die Möglichkeit der Handlung, welche diese selbst in die Zukunft rückt, in die Lage zu wünschen, dass sie nicht geschehe, dass ihr Eintritt nicht bevorstehen möge, oder zu fürchten, dass sie geschehe, dass ihr Eintritt bevorstehe u. s. w., was lateinisch heißt timeo, ne hostes castra moveant, t. n. h. c. moturi sint.[3]) Weit entfernt mithin, in solchen Fällen in dem Conjunctiv der coniugatio periphrastica das Mittel für die ausdrückliche Verlegung einer Handlung in die Zukunft zu erblicken, muss

[1]) §. 181, 1, b.

[2]) Auch Harre und Stegmann haben, wie es scheint, jene ganz vereinzelten Fälle bei Kühner nicht ganz unberücksichtigt lassen wollen. So sagt jener (Synt. §. 94, 2, Anm. 1): „Ebenso (wird der Conj. Fut. durch den Conj. Präs. und Impf. ersetzt) in Finalsätzen (gewöhnlich auch nach fürchten)," und dieser (Gr. §. 211): „Wenn die Beziehung auf die Zukunft schon irgendwie ausgedrückt ist (so in Finalsätzen, namentlich bei den verba timendi), so wird der Conj. Fut. durch die übrigen Conjunctive ersetzt." — Man beachte das beredte Schweigen beider! Keiner spricht ausdrücklich von dem Ersatz des Conj. Fut. durch die coniugatio periphrastica, keinem fällt es ein, auf Grund einzelner Erscheinungen ein Gesetz für Schüler zu construieren.

[3]) Natürlich ist das Verhältnis ursprünglich parataktisch zu denken; vgl. Schmalz, Lat. Synt. §. 211.

ich vielmehr an der Bedeutung der periphrastischen Conjugation, wie sie §. 167 angedeutet ist, festhalten und kann in ihr nichts Anderes als den Ausdruck für die actio instans erblicken.

§. 184 wird gelehrt: In Consecutivsätzen steht der Conjunctiv der durch die consec. temp. geforderten Zeit mit der §. 171 angegebenen Beschränkung, dass auch nach einem Nebentempus 1. der Conjunctiv des Präsens steht, wenn die Handlung ausdrücklich als der Gegenwart angehörig, 2. der Conjunctiv des Perfects, wenn die Handlung des Nebensatzes ohne Rücksicht auf die des übergeordneten Satzes schlechthin als vergangen bezeichnet werden soll.

Diese Lehre ist nach meiner Ansicht lückenhaft und in dem, was sie gibt, nicht überall richtig:

Auf Grund nämlich der Definition der beiden Perfecte (§. 163), dass 1. das perfectum praesens oder logicum das Präsens der vollendeten Handlung sei und die in der Gegenwart vollendete Handlung oder den in der Gegenwart dauernden Zustand bezeichne, dass dann 2. das perfectum historicum vergangene Handlungen erzähle und dieselben ohne Beziehung auf andere Handlungen als einzelne Facta hinstelle; in Erwägung ferner, dass „schlechthin" nichts Anderes als „einfach, ohne weiteres" bedeute, ist man genöthigt, den Conjunctiv Perf. in Consecutivsätzen nach einem Nebentempus auf den des historischen Perfectums zu beschränken.

Was soll man nun aber mit Fällen beginnen, wie Nep. 3, 2 adeo excellebat Aristides abstinentia, ut unus post hominum memoriam, quem quidem nos audierimus, Iustus sit appellatus, oder Cic. Br. §. 302 ardebat Hortensius cupiditate sic, ut in nullo umquam flagrantius studium viderim? Müssen wir in *Iustus sit appellatus* die Bezeichnung einer schlechthin vergangenen Handlung oder das Perfectum praesens erblicken? Hat *viderim* den Sinn „ich sah" oder „ich habe gesehen, kenne"?

Wenn dann in Consecutivsätzen einerseits das Gesetz der consecutio temp. Anwendung findet, andererseits aber nicht, so wäre es, denke ich, Aufgabe der Grammatik, wenigstens Andeutungen in dieser Hinsicht zu geben. Schon Haase hat dies hinsichtlich des Nepos gethan.[1]) Ferner hat man von jeher bis auf Stegmann und Harre herab in den Grammatiken nicht versäumt, darauf hinzuweisen, dass nach den Perfecten der Verba des Geschehens sich der Conj. Perf. nicht finde.

Um nochmals auf Haase zurückzukommen, so hat er[2]) den Unterschied zwischen *qui in iudiciis publicis ita sim versatus ut defenderim*

[1]) Reisigs Vorlesungen, Anm. 480; man vgl. auch Madvig §. 382, Anm. 4, und Lattm.-Müller §. 121.

[2]) Anm. 479.

multos, laeserim neminem und *qui in iudiciis publicis ita sim versatus, ut defenderem multos, laederem neminem* so dargelegt, dass er in *defenderim, laeserim* Prädicate des Sprechenden in der Gegenwart erblickt „ita sum versatus: multos defendi, laesi neminem", in *defenderem, laederem* aber Beschreibungen des nun vollendeten versari, wie es in der Vergangenheit war „ita sum versatus: multos defendebam, laedebam neminem". „Hierbei," fügt er hinzu, „ist es nur auf eine Schilderung der Vergangenheit abgesehen, wenn daraus keine Folgerung für die Gegenwart gezogen werden soll." Ähnlich Goßrau:[1] „Es steht der Subjunctiv (coni. impf.), um zu bezeichnen, dass die Folge war („der Vergangenheit angehört" Scheindl.); ob sie jetzt noch ist oder nicht, wird nicht gesagt" („schlechthin" Sch.). Endlich mögen hier auch die Worte eines der neuesten Grammatiker, die Harres, angefügt werden. Derselbe lehrt:[2] „Hortensius cupiditate (dicendi) sic ardebat, ut in nullo umquam flagrantius studium viderim. H. glühte vor Begeisterung so sehr, dass ich (bis jetzt) noch nie bei jem. einen brennenderen Eifer gefunden habe. — Hortensius cupiditate sic ardebat, ut in nullo flagrantius studium viderem, dass ich damals bei keinem fand, aber inzwischen vielleicht bei jem. gefunden habe."[3] Es stimmen nun diese Gewährsmänner darin überein, dass die Handlung des Consecutivsatzes nach einem Nebentempus im Imperfectum als der Vergangenheit angehörig zu betrachten sei, als die Folge einer vergangenen Handlung vom Standpunkte eben dieser Handlung aus, und darum construiert Harre sein Gesetz dementsprechend also: „Nebensätze, deren Handlung in die Gegenwart fällt oder vom Standpunkte der Gegenwart aus betrachtet wird, haben auch nach Präteritis den Conj. Präs. und Perf.; dies gilt besonders für Folgesätze." Diese Fassung gibt allerdings Raum sowohl für den Conjunctiv des präsentischen wie des historischen Perfects. Anders steht es bei Hrn. Scheindler, da §. 171, 2, wie ich früher gezeigt zu haben glaube, mit dem Conj. des präs. Perfectes überhaupt nichts zu schaffen haben kann und nach dem Vorausgeschickten für den Conj. des hist. Perfectes unrichtig wäre trotz der Worte „ohne Rücksicht auf die Zeit des übergeordneten Verbs"; denn wenn die Handlung schlechthin als vergangen bezeichnet werden, mithin mit der Gegenwart in keiner Beziehung stehen soll, andererseits aber sich kaum leugnen lässt, dass sie mit irgendeiner Zeit in Beziehung stehen muss, so kann dies nur die Vergangenheit, d. i. die Zeit des regierenden Satzes sein.

---

[1]) Lat. Sprachlehre [2], §. 399.

[2]) §. 102.

[3]) Vergl. auch ebend. Anm. 1.

Dies über die Tempusfolge in Consecutivsätzen, und ich kann mich der Anschauung nicht verschließen, dass die mir bekannten Grammatiken fast ausnahmslos diese Partie besser behandeln, als die des Herrn Dr. Scheindler.

In demselben Paragr., Anm. 1 wird die Construction von *tantum abest* besprochen. Während nun die neueren Grammatiken, soweit sie mir bekannt sind, sozusagen ausnahmslos betonen, dass tantum abesse, wenn zwei Sätze mit *ut* darauf folgen, stets unpersönlich gebraucht wird, vernimmt man hier von dem persönlichen Gebrauche des abesse als der auch bei doppeltem ut gebräuchlicheren Construction. Oder welchen Sinn kann es sonst haben, wenn es nach Anführung des Beispieles Brutus tantum aberat a bello, ut defuerit civium studiis heißt: „Doch kann die Stelle des Ablativs der Trennung (a bello) auch ein erklärender Satz mit ut einnehmen, so dass dann zwei ut-Sätze folgen. Auch findet sich tantum abest ohne persönliches Subject"? Zur Begründung dieser neuen Lehre aber wird b. Alex. (!) 22, 1 herangezogen: milites tantum afuerunt, ut perturbarentur, ut magnas accessiones fecerint, wohlgemerkt, eine Stelle, von welcher Schmalz sagt,[1]) dass sie in der römischen Literatur ganz allein stehend sei. Ich bin nun allerdings jetzt nicht in der Lage, diese Behauptung des sonst gewissenhaften und zuverlässigen Herrn Schmalz zu prüfen; das aber erkläre ich, dass ich diese neue Lehre für eine Ketzerei halte, bis der Herr Verfasser auf Grund seiner eigenen statistischen Sammlungen erhärten wird, dass Schmalz im Unrechte sei, und dass die persönliche Construction des tantum abesse, ut . . ut vor die unpersönliche gesetzt werden müsse.

§. 185 mit der Überschrift „Sätze mit quin" lehrt: „Das Fragewort quin (= qui ne[2]) wie nicht vielmehr vgl. §. 52, Anm. 3) leitet indirecte Fragesätze mit deliberativem Conjunctiv ein nach einem negierten Hauptsatze; es steht u. s. w."

Zunächst wenden wir uns also zu §. 52, Anm. 3, wo wir erfahren, dass qui? = wie? sei; nicht erfahren wir, wieso dann quin? = qui ne? „wie nicht vielmehr"? bedeute. Eine diesbezügliche Bemerkung wäre

[1]) Krebs-Schmalz, Antibarbarus d. lat. Sprache, I., S. 44.

[2]) Wenngleich O. Kienitz' (De quin particulae apud priscos scriptores Latinos usu. Carolsruhae 1878) Standpunkt insofern eingenommen ist, als der Herr Verf. in quin nur ein Fragewort sieht, so reicht streng genommen das Zusammengehen mit Kienitz doch nur bis „= qui ne"; denn schon die nächste Zeile weicht von Kienitz' Darstellung darin ab, dass es jenem nicht beikommt zu behaupten, quin leite indirecte Fragesätze mit deliberativem Conjunctiv ein. Kienitz sagt: „Nam equidem mihi persuasi, quin coniunctionem originem duxisse ex quinillo interrogativo" (p. 12), womit parataktische Fragesätze mit deliberativem Conjunctiv gemeint sind. Auf welche Abwege aber dieses Versehen den Verfasser geführt hat, wird sich nachher zeigen.

umso wünschenswerter, als der Herr Verfasser selbst nicht eben consequent bleibt, sondern sofort zu non dubitari debet, quin fuerint ante Homerum poetae bemerkt: „Eigentlich: wie nicht vor Homer Dichter gewesen sein sollten." Mit Recht fragt man nämlich: Wenn „wie nicht" die eigentliche Übersetzung ist, was ist denn dann „wie nicht vielmehr"? dem wir zur Abwechslung wieder begegnen bei der höchst gelungenen Erklärung von facere non possum (fieri non potest), quin fleam „es ist unmöglich, wie ich nicht vielmehr weinen sollte". Es wäre ferner eine Bemerkung auch deshalb erwünscht, weil hinsichtlich der Bedeutung „wie nicht vielmehr" doch noch nicht absolute Einstimmigkeit zu herrschen scheint, indem z. B. Schmalz[1]) für quin die Bedeutung „warum nicht" in dem Sinne eines aufmunternden „warum denn nicht" in Anspruch nimmt. Wenn man mir erwidert, dass solche Dinge doch nicht in einer Schulgrammatik erledigt werden können, so werde ich darauf entgegnen, dass in einem Schulbuche dieser Art alles klar sein soll, dass man sich jedoch auf derlei Subtilitäten, wenn man sie nicht begründen will oder kann, nicht nothwendig einzulassen brauche, sondern es, ohne Nachtheil befürchten zu müssen, so machen könne, wie z. B. Harre, welcher einfach sagt:[2]) „Quin (aus qui—ne) ist der Ablativ des Interrogativs und Relativs mit der Negation: warum nicht — von der Art, dass nicht".

Eine der interessantesten Stellen dieses Paragraphen bleibt die, welche uns des Herrn Verfassers Anschauung über *facere non possum, fieri non potest, quin* gibt. Nachdem man gelesen hat, dass quin gesetzt wird nach „facere non possum ich kann nicht umhin, fieri non potest (eigentlich: es ist nicht möglich, dass nicht) es muss" heißt es weiter: „Unterscheid: facere non possum (fieri non potest), quin fleam ich muss weinen (es ist unmöglich, wie ich nicht vielmehr weinen sollte)." Man steht hier thatsächlich vor einem schwierigen Problem. Einmal liest man als „eigentliche" Übersetzung „dass nicht" und fast mit demselben Athemzuge wird uns erklärt: **„Es ist unmöglich, wie ich nicht vielmehr weinen sollte."** Allerdings entbehrt diese Erklärung der bedeutsamen Stütze „eigentlich". Dies aber ist nur scheinbar und hat nicht viel zu bedeuten; denn man muss mit Rücksicht auf die Bemerkung zu *non dubitari debet, quin fuerint ante Homerum poetae* auch für „wie nicht vielmehr" dieselbe in Anspruch nehmen, und so kann man sich zwischen diesen zwei „eigentlichen" Bedeutungen des quin in einer recht zweifelhaften, ja trostlosen Lage befinden. Mir kommt hier nun allerdings ein Umstand zugute, dass ich nämlich — was allerdings nicht

[1]) Antib. II., S. 416; Synt.[2], §. 308.

[2]) 132, R. 2.

bei jedermann der Fall zu sein braucht — für die Erklärung dieses quin durch „wie nicht vielmehr“ zu wenig Fassungsgabe besitze[1]); denn ein indirecter Fragesatz nach Redensarten, wie „ich kann nicht machen, es kann nicht geschehen“ bleibt für mich ein Räthsel, und vielleicht gienge es dem seligen Hofrath Süpfle nicht viel besser, der einst[2]) lehrte: „Indirecte Fragesätze sind diejenigen, welche von einem verbum sentiendi oder declarandi oder von entsprechenden Substantiven „Nachdenken, Zweifel, Beobachtung, Erinnerung und anderen“ abhängen“.[3])

Allerdings stellt sich noch der Gedanke ein, dass, um sachte auf Punkt 3 hinüberzuleiten, hier gar nicht mehr das fragende, sondern das relative „wie“ (vgl. §. 184, Anm. 2) vorgeschwebt haben konnte. Allein wenn schon der Herr Verfasser selbst seiner eigenen Lehre, wie wir gleich sehen werden, untreu wird, so soll er doch andere nicht so leicht bestimmen, dasselbe zu thun.

Ich wenigstens sehe mich durch die einleitenden Worte des Paragraphen verpflichtet, bei quin = wie nicht vielmehr? auszuharren, wenn ich auch bei dieser Beharrlichkeit Absatz 3 gegenüber in noch größere Bedrängnis gerathe. Dieser Absatz nämlich lautet: „3. (steht quin) für das deutsche dass nicht, ohne dass in negierten Folgesätzen und für die Nominative *qui, quae quod non* in (negierten) Relativsätzen, die eine Folge ausdrücken.“ Also dieses quin, welches uns am Kopfe des Paragraphen für Absatz 1, 2 und 3 als Fragewort vorgeführt wurde, steht

[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch manchem Schüler Bedenken aufsteigen, der sich an Kummer (Deutsche Schulgrammatik, §. 263) oder Willomitzer (Deutsche Grammatik, §. 146) erinnert. Der Concentration des Unterrichtes, welche der Herr Verfasser nach der Einleitung auf seine Fahne geschrieben hat, sind derlei Dinge allerdings nicht sehr zuträglich.

[2]) Pr. Anl. II., §. 44.

[3]) Wenn der Herr Verfasser Kienitz' Abhandlung gelesen hat, so ist nur die eine Annahme möglich, dass ihm ein Missverständnis begegnet ist. Kienitz nämlich muthet eine so barbarische Unart indirecter Fragesätze nicht der lateinischen und gewiss auch nicht der deutschen Sprache zu. Er leitet, wie schon bemerkt wurde, den Ursprung der Conjunction quin zurück auf das in parataktischen deliberativen Fragen gebrauchte quin, und nach seiner Darstellung erklärt sich *fieri non potest, quin fleam* nicht etwa, wie der Herr Verfasser meint, durch ein „es ist unmöglich, wie ich nicht vielmehr weinen sollte“, sondern vielmehr also: Quin fleam? fieri non potest (sc. quod postulas); und dann unter Vorantritt des Aussagesatzes: fieri non potest; quin fleam? — fieri non potest, quin fleam. Dazu gibt er selbst folgende Bemerkung: „Concedo equidem Plauti temporibus illa enuntiata maximam partem iam adeo arte inter sese cohaerere, ut relativorum enuntiatorum more alterum ad alterum referatur atque insequentibus temporibus duorum enuntiatorum vincula magis magisque esse adstricta, ut structurae huius origo paullatim prorsus obscuraretur; sed *ex parataxi* quin orta sit, nullo modo mihi videtur dubium. — Man vergl. auch W. Deecke, Progr. Buchsweiler, 1887, S. 43.

in den in Absatz 3 berührten Fällen für das Relativum, und die durch dasselbe angeknüpften Sätze sind nicht mehr indirecte Fragesätze mit deliberativem Conjunctiv, sondern sie sind zu Relativsätzen geworden mit potentialem Conjunctiv, (vgl. §. 184, Anm. 2). Da nützt nun freilich selbst der beste Wille, am Ursprünglichen festzuhalten, nichts mehr, und man muss zugeben, dass sich innerhalb eines und desselben Paragraphen eine Metamorphose vollzogen hat, wie sie eine lateinische Schulgrammatik nicht bald wieder wird aufweisen können, die aber auch nicht so bald Nachahmung finden wird.[1])

Nach Erledigung der Hauptsache noch ein paar Bemerkungen. Wenn 1, Anm. gesagt wird, dass nach non dubito = persuasum habeo auch der Accusativ mit dem Infinitiv folgt, so bleibt es auffallend, warum quin nach non dubito = trage kein Bedenken, nicht berührt ist, eine Construction, die dem Schüler ebensogut begegnet und in gewissen Fällen sogar die gewöhnliche ist.[2])

Unter Absatz 2 wird als Übersetzung des quin dass, ohne dass, oder der Infinitiv mit zu angegeben. An den gegebenen Beispielen aber gelang es mir nicht, mit „ohne dass" eine vernünftige Übersetzung zustande zu bringen. Endlich möchte, um ein Missverständnis zu vermeiden, als ob die Wahl, wie man das deutsche „ohne dass" noch ausdrücken könne, freistünde, zu 3, Anm. 3 ein Zusatz wie „jenachdem der Sinn es verlangt", oder ein ähnlicher nicht schaden.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Gruppe von Nebensätzen mit der Überschrift „Die correlativen Satzgefüge (Nebensatz im Tempus und Modus vom Hauptsatze unabhängig)". Hier muss ich mir einen kleinen Rückblick erlauben. Wir haben §. 160, B gehört, dass die Tempora im Lateinischen gebraucht werden a) absolut, wenn sie die Handlung nur nach ihrer Zeitstufe und Zeitart bestimmen, b) relativ, d. h. in Beziehung auf eine andere Handlung, mit der[3]) die betreffende Handlung entweder gleichzeitig oder vorzeitig ist. Die §§. 168 ff. geben dann die Gesetze der relativen Zeiten in indicativischen und conjunctivischen Nebensätzen.

Hiermit aber ist die Lehre von dem Gebrauche der Tempora in Nebensätzen nur scheinbar erschöpft. Denn in dem Capitel, welches von dem Gebrauche der Modi handelt — und dies ist bezeichnend für

[1]) Um jedem Missverständnisse zu begegnen, betone ich, dass sich meine Ausstellung nicht etwa gegen die Annahme einer Doppelnatur des quin richtet. Ich verlange nur, dass derjenige, welcher mit Kienitz' Voraussetzung vor die Welt tritt, consequent bleibe, und dass andererseits der, welcher sich für die Doppelnatur entscheidet, ebenfalls, wie Harre und Schmalz (Synt. §. 308) gethan, seinen Standpunkt entsprechend präcisiere.

[2]) Vgl. Krebs-Schmalz, Antib. I., S. 432.

[3]) Soll wohl heißen „zu der".

die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung — erfahren wir bei Gelegenheit, wo der Gebrauch der Modi in Nebensätzen besprochen wird, in einer Bemerkung nämlich zu §. 179, 2, dass es Nebensätze gibt, welche in Tempus und Modus vom Hauptsatze unabhängig sind, und dass zu diesen Nebensätzen die der correlativen Satzgefüge gehören, nämlich die Bedingungs-, Einräumungs- und Vergleichsätze. Es findet sich also an dieser Stelle der Moduslehre noch ein wichtiges Stück der Tempuslehre vergraben, und bei dem Gange und der Einrichtung des Buches hat diese Bemerkung trotz dem kleinen Drucke, durch den sie fast unter den Nachschlagestoff verwiesen wird, ihre eminente Wichtigkeit.

Zunächst nun fragt es sich, was der Herr Verfasser unter Unabhängigkeit des Tempus vom Hauptsatze verstehe. Diese Frage erledigt sich aus der Bemerkung selbst, in welcher es heißt: „Nach dem Grade der Abhängigkeit des Nebensatzes vom Hauptsatze richtet sich die größere oder geringere Selbständigkeit des Nebensatzes in Bezug auf Modus und Tempus. Darnach unterscheidet man drei Gruppen von Nebensätzen: 1. Der Nebensatz erscheint stets im Conjunctiv, das Tempus ist stets relativ; 2. der Nebensatz ist im Tempus und Modus vom Hauptsatze unabhängig; 3. der Nebensatz ist bald fast selbständig, bald in Abhängigkeit vom Hauptsatze".[1]) Es geht nun aus diesen Worten, wo sich relativ und unabhängig gegenüberstehen, hervor, dass der letzte Ausdruck einem „nicht relativ, nicht bezogen" gleichkommt.

Also in Bedingungs-, Einräumungs- und Vergleichsätzen, in den sogenannten correlativen Satzgefügen steht das Tempus des Nebensatzes nicht in Beziehung zum Tempus des Hauptsatzes. Interessant diesem Gesetze gegenüber ist es aber, dass wir bereits etwas demselben Widersprechendes haben lernen müssen. Ich meine §. 168, wo gelehrt wird, dass einem Futurum im Hauptsatze ein Futurum im Nebensatze u. s. w. entspricht. Daselbst werden wir durch einen Zusatz noch speciell aufmerksam gemacht, dass der Deutsche im Nebensatze die Gleichzeitigkeit und Vorzeitigkeit zu einer zukünftigen Handlung durch das Präsens ausdrückt und finden unter den angegebenen Beispielen, die ohne Zweifel für das Latein warnen sollen, folgende: „Naturam si sequemur (folgen) ducem, numquam aberrabimus" (Bedingungssatz!) — „Ut sementem feceris (bestellst), ita metes" (Vergleichsatz!). — Aber auch sonst lassen sich Fälle genug nachweisen, welche mit den §. 168 aufgestellten Gesetzen stimmen.

[1]) Es ließe sich immerhin noch ein Wörtchen reden über das Schwanken und die Unsicherheit in der Textesgestaltung. Man vgl. unabhängig in Tempus und Modus (2) und selbständig ohne weiteren Zusatz (3); ferner dass die Nebensätze, welche (3) als bald fast selbständig, bald in Abhängigkeit vom Hauptsatze angeführt werden, uns S. 161 als Nebensätze begegnen von bald geringerer, bald größerer Abhängigkeit.

Ich will, da das Gesetz der Coincidenz, wenn man von der leisen Andeutung in §. 198, Anm., absieht, nicht in Rechnung gezogen ist, dasselbe ebenfalls unberücksichtigt lassen, ingleichen überhaupt Fälle, wo Haupt- und Nebensatz gleiche Tempora, namentlich Präsentia, enthalten, obwohl nichts hindert, auch hier Beziehung anzunehmen. Für die Beziehung der Antecedenz aber vergleiche man die von Lattmann-Müller zu §. 177 beigebrachten Fälle: Cic. or., §. 173 in versu theatra tota exclamant, si fuit una syllaba aut brevior aut longior; n. d. 1., §. 93 stomachabatur senex, si quid asperius dixeram; in Verr. 4, §. 47 si quod erat grande vas et maius opus inventum, laeti afferebant; si minus eius modi quidpiam venari potuerant, patellae capiebantur. Beziehung findet ferner statt in dem Beispiele, welches der Herr Verfasser zu den potentialen Bedingungssätzen beibringt: nulla est excusatio peccati, si amici causa peccaveris; Cic. or. I., §. 214; Br. §. 192; de off. 3, §. 95; Tusc. 1, §. 78; ad fam. 8, 6, 2 bei L.-M. §. 178. Was die Einräumungssätze betrifft, so hindert nichts, das von dem Herrn Verfasser beigebrachte quamquam excellebat Aristides abstinentia, tamen exsilio decem annorum multatus est unter §. 168, 1, b) zu stellen, da das excellere in erster Linie sich auf die Zeit bezieht, wo die Verbannung erfolgte. Ebenso ist bezogen (Caesar) etsi cognoverat cet.[1]) Auch muss die Relation anerkannt werden in Vergleichsätzen wie Caes. b. c. 1, 81, 3: quantum opere processerant et castra protulerant, tanto aberant ab aqua longius; Cic. ad Att. 7, 1, 2 videre mihi videor tantam dimicationen, quanta numquam fuit; de or. 1, §. 164 tantum habemus otii, quantum iam diu nobis non contigit gegenüber de fin. 4, §. 7 quibus qui adsentiuntur, nihil commutantur animo et iidem abeunt, qui venerant.

Es lässt sich also, um zu Ende zu kommen, von der Unabhängigkeit des Tempus in derartigen Nebensätzen keineswegs als von einem allgemein giltigen und festen Gesetze reden, wie man aus jener Bemerkung zu §. 179 und aus dieser Überschrift schließen könnte, und deshalb ist auch hier wieder Harres Besonnenheit anzuerkennen, wenn er sagt:[2]) „Nicht überall, wo es der Sinn erlaubt, wird das Verhältnis der Vorzeitigkeit und Gleichzeitigkeit (mit Hilfe des bezogenen Tempus, besonders des Imperfects und Plusquamperfects) ausgedrückt. Man braucht

[1]) Beziehung findet sich ferner in Concessivsätzen bei *quamquam*: Sall. Jug. 37, 4; 38, 10; 39, 5; 44, 3; 53, 5; 94, 3; 107, 1; bei *tametsi*: Sall. Jug. 11, 1; 13, 3; 16, 3; 20, 5; 25, 11; 26, 2; 29, 2; 33, 2; 34, 1; bei *etsi*: Nep. Mil. 2, 5; 5, 4; Them. 3, 3; 5, 1; Alc. 8, 4; Dat. 8, 1; 8, 6; Eum. 3, 1; Hann. 8, 3; 11, 3; Cat. 3, 2.

[2]) §. 96, Anm. 4.

auch das selbständige Tempus, besonders das Perfect a) in umschreibenden Relativsätzen, b) in Correlativ- und coincidenten Sätzen: *quotienscunque me vidit*, (*totiens*) *ingemuit* neben *quotienscunque me viderat, ingemiscebat*, c) auch sonst zuweilen."

Ist nun der Herr Verfasser mit der Unabhängigkeit des Tempus in der Art, wie er sie behauptet, nicht ganz glücklich gewesen, so ergeht es ihm nicht besser mit der behaupteten Unabhängigkeit des Modus. Man verliere nämlich, um die Wahrheit dieses Ausspruches zu würdigen, die Bemerkung zu §. 179 sowie die Überschrift: „Die correlativen Satzgefüge u. s. w." nicht aus dem Auge und vergleiche dann, wie er sich trotz dieser Überschrift bei den bedingten Wunschsätzen doch für gewisse Fälle wenigstens auf §. 169 zurückziehen und für §. 190, 2 (Bedingte Vergleichsätze) die conjunctivische consecutio temporum geradezu als Norm hinstellen muss.

§. 186 ff. behandeln die Bedingungssätze. Neben diesem Ausdrucke findet sich auch noch die Bezeichnung „hypothetische Periode". Warum aber, zumal in einer lateinischen Schulgrammatik und von einem so energischen Vertreter der Concentration des Unterrichtes, die Bezeichnung Conditionalsätze oder conditionales Satzgefüge vermieden wurde, lässt sich schwer einsehen.[1])

Bei der Form der Möglichkeit wird als Modus des Vordersatzes der Conjunctiv des Präsens oder Perfects (coni. potentialis) aufgestellt. Diese Conjunctive wurden §. 177 als Modi des unabhängigen Satzes und zwar als Potentiale der Gegenwart gelehrt. Es ist nun naheliegend, dass sich die Gedanken zunächst auf §. 177 richten, und dass man in der dadurch erweckten Vorstellung durch die Überschrift zu unserem Abschnitte: „Nebensätze in Tempus und Modus vom Hauptsatze unabhängig" nur bestärkt werden könnte. Es entsteht also, wenn man von der Formel *si id credideris, erraveris*, die sich nach Lattmann-Müller[2]) sehr selten (wohl nur in coincidenten Sätzen) findet, die Frage: Ist es gleichgiltig, ob im Vordersatze der Conjunctiv des Präsens oder Perfects steht, und könnte mithin in Fällen, wie *nulla est excusatio peccati, si amici causa peccaveris* oder *M. Scaurus, si audierit, iam, credo, huc veniat* ohne wesentlichen Unterschied auch der Conjunctiv des Präsens stehen? — Wenn nicht, welche Gesichtspunkte sind für die Wahl des Tempus bestimmend?

Durch die Anmerkung zu §. 187, 2 erfährt man, dass im Nachsatze potentialer Bedingungssätze sogar der Conjunctiv des Imperfects (irrealis)

---

[1]) Vgl. Kummer, §. 277; Willomitzer, §. 174. — Das deutsche Sachregister enthält allerdings „Condicionalsätze s. Bedingungssätze."

[2]) §. 178.

möglich sei. Kühner[1]) bringt für diese Erscheinung neun Stellen, und zwar je eine aus Plautus, Lucrez, Catull, Varro und Vergil, je zwei aus Tibull und Cicero. Reisig-Haase[2]) beschränken sich auf die Fälle bei Catull und Tibull, nur dass Haase noch auf Sen. de ben. III., c. 27, hinweist. Von diesen Stellen nun — es ist aber immerhin möglich, dass der Herr Verfasser in seinen statistischen Sammlungen über mehr verfügt — können für unsere Verhältnisse wohl nur höchstens die aus Cicero und Vergil in Betracht kommen. Was Cic. div. 2, §. 122, betrifft, so entfällt sie deshalb, weil die maßgebenden Texte für gubernarem heute *gubernem* haben. Trotz dieser Sachlage sieht sich der Herr Verfasser, der (Einl. p. IV.) versichert, rein stilistische Specialitäten und Singularitäten, die in dem Bereich der Gymnasiallectüre nur ganz vereinzelt sich finden, nicht aufgenommen zu haben[3]), doch veranlasst, diesem Gebrauche eine Stelle in seiner Grammatik anzuweisen und denselben zu stützen mit der zweiten von Kühner angeführten Stelle aus Cicero, or. 41, 141. Dabei verfährt er citierend für seine Bedürfnisse recht zweckmäßig, in der That jedoch in nicht sehr empfehlenswerter Weise. Während nämlich bei Kühner zu lesen ist „si profitear (quod utinam possem!) me studiosis dicendi praecepta traditurum; qui tandem id iustus rerum aestimator reprehenderet?“ lässt Herr Sch. die bei Kühner in Klammern befindlichen Worte *quod utinam possem* fort und gelangt auf diesem Wege zu einem seinem Zwecke dienlichen Falle. Nun ist es aber doch klar, dass dem mit *profitear* hingestellten gedachten Fall durch einen Zusatz, wie *quod utinam possem*, sofort die Aussicht auf Realisierung abgesprochen wird, und dass somit dem Sprecher nach diesen Worten recht gut nur mehr die Irrealität des profiteri hätte vorschweben können. Doch erscheinen solche Erörterungen deshalb zwecklos, weil auch diese Stelle zu den Todten gehört, die wir nicht beweinen: Die Ausgaben nämlich, welche heute maßgebend sind, und die von demjenigen zu vergleichen waren, der es sich als Aufgabe setzte,

---

[1]) §. 214, 2.

[2]) §. 302, Anm. 464 b.

[3]) Wäre der Herr Verfasser gegenüber syntaktischen Specialitäten und Singularitäten gleich strenge gewesen, so hätte er nicht nur hier sich den Verdruss und anderen die Mühe erspart, sondern auch §. 159, 2, Z. Anm. darauf verzichtet, Nep. Mil. 4, 5 *si animadverterent auderi adversus se tam exiguis copiis dimicari* heranzuziehen. Allen Respect nämlich vor Fleckeisens Emendation; aber ein Unicum bleibt die Stelle doch, und zwar kann man sich dafür auf keine geringere Autorität berufen, als auf die Fleckeisens selbst, welcher (Phil. IV., S. 308) sagt: „Allerdings eine eigenthümliche und durch keine mir bekannte Parallelstelle zu belegende Ausdrucksweise unseres Schriftstellers.“ Wie ganz anders unser Herausgeber! „Auch andere Hilfszeitwörter“, sagt er, „erscheinen bei passivem Infinitiv im Passiv“ und bringt, noch obendrein in entstellter Form, ganz unbefangen als Beleg die Lambin-Fleckeisen'sche Emendation.

eine zuverlässige Schulgrammatik herzustellen — ich meine die Züricher und die Tauchnitz'sche — diese kennen Ernesti's Lesart *reprehenderet* nicht, sondern sie geben die Stelle auf Grund der führenden Handschriften also: sed si profitear — quod utinam possem! — me studiosis dicendi praecepta traditurum, *quis* tandem id iustus („harum" Kayſ.) rerum *existimator reprehendet*? Dass der Herr Verfasser die Stelle, ohne sich weiter zu kümmern, Kühner einfach nachgeschrieben hat, dies wird durch die Lesearten *qui* für quis, *aestimator* (Ern.) für existimator nur bestätigt. Unter solchen Umständen aber wäre es sogar denkbar, dass er die bei Kühner in Klammern befindlichen Worte *quod utinam possem* für einen Zusatz Kühners gehalten und sonach, indem er dieselben wegließ, immerhin im guten Glauben gehandelt hätte.

Es bliebe mithin, falls, wie gesagt, die Sammlungen des Herrn Verfassers nicht noch andere Fälle dieser Art zu Tage fördern, nur noch Verg. Georg. 4, 117 ff. übrig, und man kann vielleicht annehmen, dass die nächste Auflage diese Bemerkung nicht mehr enthalten werde, wofür man bei einer künftigen Benützung des Buches nur dankbar sein könnte; denn es ist der Autorität des Lehrers, unter Umständen aber auch der des Verfassers durchaus nicht zuträglich, wenn in einem gegebenen Falle von dem Schüler auf die Grammatik verwiesen werden kann, wo schwarz auf weiß zu lesen sei, dass solche Dinge sich finden.

Zu den Einräumungssätzen sind, eine neue Erscheinung auf dem Gebiete der lateinischen Grammatik, auch die Nebensätze mit *quicunque*, *quisquis*, *qualiscunque*, *ubicunque* gezogen. In der deutschen Grammatik begegnet man dieser Einreihung bei E. Hermann[1]), welcher Relativsätze mit „wer auch, was auch, wo auch, wohin auch, woher auch" den Einräumungssätzen zuweist; ebenso bei Kummer, welcher[2]) lehrt: „Zu den Concessivsätzen gehören auch jene Relativsätze, welche mit den verallgemeinernden Pronominen (§. 104, A. 2) oder Pronominaladverbien eingeleitet sind und gleichfalls eine Einräumung enthalten." Während man aber bei Hermann auch Beispiele findet, wie „Wir werden ihn finden, wo er auch sei", lesen wir bei Kummer nichts dergleichen, sondern vielmehr Fälle folgender Art: Mit welcher Liebe der Deutsche auch an seinem heimischen Boden, an der Freiheit seines Hauses und seines Landes hieng; eine ungeahnte Größe und Erhabenheit trat ihm in der römischen Welt entgegen. — Was es auch sei; dein Leben schenk ich dir. — Kummer hätte immerhin auch Beispiele bringen können, wie er sie zu §. 104, 3, Anm. 2

[1]) Lehrbuch der deutschen Sprache, S. 57.
[2]) §. 279, Anm. 2.

beibringt: Wer nicht hören will, muſs fühlen. — Was du thuſt, das thu' mit Sinn und denk': wo führt es ſchließlich hin? — Er that es aber nicht, und vielleicht aus gutem Grunde, wenn man berückſichtigt, daſs er §. 253, 4 Goethes Worte „Wer ſich nicht nach der Decke ſtreckt, dem bleiben die Füße unbedeckt" unter den Objectſätzen anführt. Die Art aber, wie Kummer in den unter den Conceſſivſätzen gegebenen Beiſpielen interpungiert, ſcheint anzudeuten, daſs er ſich den Zuſammenhang ſolcher Nebenſätze mit dem Hauptſatze loſer denkt, als dies ſonſt bei Nebenſätzen der Fall zu ſein pflegt. Und derſelbe iſt in der That umſoviel loſer, daſs an Stelle des Semikolons geradezu der Gedankenſtrich treten könnte, wie dies thatſächlich O. Erdmann[1]) thut in dem Beiſpiele „Welcher es auch ſei — er hat mein Herz erquickt." Erdmann führt noch als weitere Erſcheinung bei ſolchen Conceſſivſätzen an, daſs ſie keine Inverſion des Nachſatzes bewirken, und daſs ſie nicht leicht durch eine adverbiale Beſtimmung erſetzt werden können. Einen Nebenſatz ſolcher Art nun enthält das von Dr. Scheindler gebrachte Beiſpiel: *Quidquid est illud, quod sentit, divinum sit necesse est.*

Wenn ich nun auch dieſe Art von Conceſſivſätzen[2]) nicht anfechte, ſo behaupte ich doch, daſs es eine ganze Reihe anderer Nebenſätze mit dem verallgemeinernden Pronomen gibt, die für jeden, der auf dem Standpunkte ſich befindet, in den Nebenſätzen Vertreter von Hauptſatztheilen zu ſehen, keine Conceſſivſätze ſein dürfen. So ſteht es mit den von Kummer zu §. 104, 3, Anm. 2 weiter angeführten Beiſpielen: Wer da ſteht, der ſehe, daſs er nicht falle! — Das iſt ſeine Beute, was da kreucht und fleugt. — Wer immer an die Pforte kam, fand offene Tafel; ſo ferner mit Hermanns „Wir werden ihn finden, wo er auch ſei" (= überall). Und conſtatiert man in ſolchen Relativſätzen ein conceſſives Moment, ſo hat man nicht zu überſehen, daſs dieſes ſelbſt wieder eine Beſtimmung des Relativſatzes bildet und unter Umſtänden einem dieſem untergeordneten Nebenſatze gleichkommt. Daher ſcheint mir Fr. Kern[3]) richtig zu verfahren, wenn er den Fall „Nimmermehr enthülle das Geheimnis, wem es auch ſei!" unter ſeine Dativſätze einreiht.

Auf dem früher erwähnten Standpunkte nun ſteht auch Dr. Scheindler. Wenigſtens ſpricht er §. 181 von Subſtantivſätzen, die ausdrücken, daſs etwas geſchehen ſolle, und eingeleitet werden durch „ut daſs, ne daſs

---

[1]) Zeitſchrift f. d. deutſchen Unterricht, I., S. 170.

[2]) Conceſſive Ausrufungsſätze genannt von W. Deecke a. a. O. S. 11.

[3]) Grundriſs der deutſchen Satzlehre, §. 110.

nicht", und muſs daher auch folgerichtig ſolche anerkennen, welche verbunden ſind durch Relativa; dann aber wird er als weitere Folge keine Conceſſivſätze conſtatieren dürfen in Fällen, wie Cic. pro R. A. §. 122 quicquid maleficii, sceleris, caedis erit, proprium id Rosciorum esse debebit; in Verr. 4, §. 76 quicquid erat oneris in nautis remigibusque exigendis, in frumento imperando, Segestanis praeter ceteros imponebat; de or. 2, §. 44 non omnia, quaecunque loquimur, mihi videntur ad artem et ad praecepta esse revocanda; ad Q. fr. 1, 2, 4 quoscunque de te queri audivi quacunque potui ratione placavi; in Verr. 5, §. 143 ubicunque terrarum et gentium violatum ius civium Romanorum est, statuitis id pertinere ad communem causam libertatis et dignitatis.

Bevor ich von den Conceſſivſätzen ſcheide, möchte ich noch bemerken, daſs man unter den Conjunctionen, durch welche ſolche Sätze verbunden werden, *si* vermiſst, für deſſen conceſſiven Gebrauch ſich genug Beiſpiele finden.

§. 190 behandelt die Vergleichſätze, und ein Zuſatz lehrt: „Verkürzte Vergleichſätze werden mit quam eingeleitet. Nach den Ausdrücken der Gleichheit und Verſchiedenheit, der Ähnlichkeit und Unähnlichkeit aber gebraucht der Lateiner nur die copulativen Conjunctionen atque, ac (et) (deutſch „als" oder „und")". Dieſe Stiliſierung kann wenig Beifall finden; denn da den Reigen der Ausdrücke, nach welchen dieſer Gebrauch ſtattfindet, *idem* eröffnet, ſo könnte es, namentlich mit Rückſicht auf „nur" gar leicht den Anſchein gewinnen, als würde nach idem überhaupt nur atque, ac (et) ſtehen. Nun wird aber ſchon §. 154, Anm. gelehrt, daſs ſtatt *qui* bei gleichem Prädicate nach idem auch *ac, atque, et* gebraucht werden können und dabei auf unſere Stelle verwieſen. Warum wurde alſo nicht auch hier, um jedem Miſsverſtändnis zu begegnen, auf §. 154, Anm. zurückgewieſen?

Es folgen nunmehr die Nebenſätze von bald geringerer, bald größerer Abhängigkeit, und den Anfang machen die Relativſätze. Dieſe werden nach dem Vorgange der deutſchen Grammatik eingetheilt in eigentliche (einſchränkende) und unechte (erweiternde) Relativſätze. Das Weſen jener wird bekanntlich dahin feſtgeſetzt, daſs ſie eine Perſon oder Sache näher beſtimmen, daſs ein Determinativpronomen entweder wirklich ſteht oder ergänzt werden kann, und daſs ſie auf die Frage „was für ein" zur Antwort kommen. Es ſind für dieſe Art von Relativſätzen zwei Beiſpiele gegeben, von denen ich das zweite als unpaſſend zurückweiſen muſs; denn *Menoeceus non praetermittitur, qui oraculo edito largitus est patriae suum sanguinem* bietet kein Beiſpiel eines einſchränkenden Relativſatzes, wenn man nicht von der Anſicht ausgeht, die durch Sage und Dichtung

bekannte Gestalt des Menöceus sollte durch eine solche relative Bestimmung erst deutlich gemacht und etwa gar vor Verwechslung geschützt werden. Eine solche Auffassung des Relativsatzes gestattet auch die Stelle[1]) selbst nicht. Es heißt daselbst: Clarae mortes pro patria oppetitae non solum gloriosae rhetoribus, sed etiam beatae videri solent, und dann folgen als Beispiele von Männern, die in solcher Absicht den Tod suchten, Erechtheus (mit seinen Töchtern), Codrus,[2]) Menöceus. Die Relativsätze aber geben überall den objectiven Grund, warum sie gepriesen werden. Daſs es sich um eine nähere Bestimmung handelt in dem Sinne von „derjenige . . welcher" wird ebensowenig jemand einfallen, wie er im Folgenden bei Iphigenia, Harmodius und Aristogiton eine solche vermissen wird.

§. 191, 4 handelt von den unechten Relativsätzen in consecutivem Sinne und Zusatz 2 besagt: „Ebenso stehen stets im Conjunctiv die ein allgemeines, unbestimmtes Subject umschreibenden Relativsätze u. s. w." Aus den zu diesem Gesetze gegebenen Beispielen wollen wir vorderhand herausheben *virtutis magistri*, *philosophi inventi sunt*, *qui summum malum dolorem dicerent* (Cic. Tusc. 2, §. 68), und dasselbe gegenüberstellen Cic de fin. 5, §. 38, *sunt bestiae quaedam, in quibus inest aliquid simile virtutis.* Hier könnte immerhin die Frage aufgeworfen werden, in welchem von beiden Beispielen eine größere Bestimmtheit des Subjectes zu Tage tritt. Ich wenigstens wage dies nicht so bestimmt zu entscheiden, wie der Herr Verfasser, welcher mit dem letzten Beispiele den Inhalt von Anm. 1 erläutert, der da lautet: „Der Indicativ aber steht in den Relativsätzen auch nach diesen Ausdrücken, wenn sie im Anschluſs an ein bestimmtes Subject eine bestimmt ausgedrückte Thatsache enthalten." Wenn man aber gegenüber dieser behaupteten Nothwendigkeit eines bestimmten Subjectes Stellen vergleicht, wie Cic. Phil. 2, §. 47, sunt quaedam, quae honeste non possum dicere, pro Clu. §. 167 multa sunt, quae dici possunt, Lael. §. 72 sunt quidam, qui molestas amicitias faciunt, so wird man es ebenfalls nur wieder billigen müssen, wenn Harre in diesem Falle sich also ausdrückt: „Nach sunt, qui steht immer der Conjunctiv, gewöhnlich auch: multi (pauci, philosophi u. s. w.) sunt, qui putent."

Ich sagte früher, aus den Beispielen zu Zus. 2 vorderhand nur „virtutis magistri etc" herausheben zu wollen; es ist aber ferner gar

---

[1]) Cic. Tusc. I., §. 116.

[2]) Codrum, qui se in medios inmisit hostis veste famulari, ne posset adgnosci, si esset ornatu regio, quod oraculum erat datum, si rex interfectus esset, victrices Athenas fore hält Baiter mit Morstadt (Rh. M. 17, S. 475 f.) für unecht; Müller schreibt mit Bahlen (Z. f. d. öst. Gymn. 1873, S. 342 ff.) Codrum *commemorant* etc.

nicht zu billigen die Art und Weise, welche bei der Erklärung gleich der ersten Fälle angewendet wird: „Sunt, qui censeant = nonnulli censent — Fuerunt, qui optimum censerent = quidam censebant.“ Darnach wäre ja non nulli = quidam, eine Annahme, der gegenüber zu vergleichen ist Seyffert-Müller zu Lael. S. 60 und Harre, Synt. §. 162, 4 neben §. 165, 4.

Die §§. 192—194 führen die Überschrift „Causalsätze“, und §. 193 lehrt: „Im Lateinischen entsprechen Causalsätze mit quod oft deutschen Substantivsätzen mit daſs.“ Das Buch also, das sich offen auf den Boden der Concentration des Unterrichtes stellt, geht hier soweit, denselben Nebensätzen ohne Noth in der lateinischen und deutschen Sprache ganz verschiedene Functionen zuzuweisen. Was versteht man im Deutschen unter Substantivsätzen? Wir lassen diese Frage am besten durch des Herrn Verfassers Gewährsmann, Kummer, beantworten, welcher[1]) sagt: „Da das Subject und das Object in der Regel durch Substantiva ausgedrückt werden, so nennt man die Subject- und Objectsätze auch Substantivsätze.“ Was also im Deutschen Subject- oder Objectsatz ist, das ist im Lateinischen Causalsatz, und wir haben in Fällen wie *vitium est, quod quidam nimis magnum studium in res obscuras conferunt* oder *accedebat, quod Galli suos ab se liberos abstractos obsidum nomine dolebant* ebensogut Causalsätze zu erblicken, wie in *eo magis nobis elaborandum est, quod multi iam esse libri Latine*[2]) *dicuntur scripti inconsiderate.*[3])

Bezüglich des Modus in Causalsätzen liest man §. 192: „Außer bei cum ist der Modus in Causalsätzen der Indicativ; der Conjunctiv steht nur in indirecter Darstellung.“ Dies hindert aber nicht, daſs wir §. 193, welcher die Fälle behandelt, wo im Lateinischen Causalsätze

---

[1]) §. 254, 1, Anm.

[2]) „latine“ darf wohl als Druckfehler betrachtet werden.

[3]) Harre unterscheidet Sätze mit *quod* und Begründungssätze; handelt §. 133 von den Gegenstandssätzen mit quod und §. 134 von den Begründungssätzen (Causalsätzen) mit quod; §. 135 mit der Überschrift „Zusätze“ kommt er auf (nihil) est, quod etc. zu sprechen. Ähnlich zerfallen nach Kühner die Sätze mit quod in Substantivsätze (§. 192), unter denen er nach §. 179, 6 Subject- und Objectsätze versteht, und in grundangebende Adverbialsätze (§. 211). In der Bestimmung ist er allerdings nicht gerade glücklich, indem er von den ersteren sagt: „Die Substantivsätze mit *quod* daſs enthalten entweder eine Erklärung des Hauptsatzes oder eines einzelnen Wortes in demselben oder geben den Grund des Hauptsatzes an.“ — Ähnlich unterscheidet Deecke zwischen quod declarativum und causale, welch letzteres sich aus jenem entwickelt habe (a. a. O. S. 40 f.), ebenso Ellendt-Seyffert (§. 269), ähnlich verfahren Lattmann-Müller, Madvig, Schmidt, Schulz, Zumpt; und wenn Goldbacher (§. 431 ff.) quod behandelt, so spricht er nur von der Conjunction quod, die 1. weil oder 2. daſs bedeute. Soweit ich Kenntnis habe, sind diejenigen, welche alle Nebensätze mit quod unter der Überschrift „Causalsätze“ unterbringen, Stegmann und nach ihm Herr Scheindler.

mit *quod* deutschen Substantivsätzen mit dass entsprechen, unter Punkt d) erfahren und lernen müssen, dass nach der Wendung „ich habe (keinen) Grund (non) habeo, (non) est, quod der Causalsatz stets im Conjunctiv steht. Causales quod steht also mit dem Indicativ und doch auch innerhalb dieses Rahmens wieder „stets" mit dem Conjunctiv. Auf diesem Wege lässt sich der böse Wust von Anmerkungen allerdings umgehen; empfehlen aber dürfte sich die Methode, durch welche dieses Resultat erreicht wird, keineswegs. Ein Fall wäre denkbar; ja er müsste eigentlich mit Rücksicht auf §. 192 angenommen werden, dass nämlich der Herr Verfasser den Inhalt solcher Sätze mit quod als indirecte Darstellung betrachtet, was aber doch nicht wahrscheinlich ist.[1])

Die §§. 194—197 führen die Überschrift „Temporalsätze", und man könnte erwarten, dass durch dieselbe alles umfasst würde, was dem Begriff „Temporalsatz" entspricht; dem ist aber nicht also, sondern wir begegnen nach diesem Abschnitte einem neuen mit der Überschrift „Sätze mit der temporal-causalen Conjunction cum" und sofort der Abtheilung I „Temporalsätze mit cum". Wir haben also Temporalsätze und dann noch einmal Temporalsätze, was sich mindestens nicht gut macht.

Die Temporalsätze nun werden eingetheilt nach dem Vorgange der deutschen Grammatik in solche der Gleichzeitigkeit, Vorzeitigkeit und Nachzeitigkeit. Bei dieser Eintheilung aber kommt man in einen Conflict bei §. 196 rücksichtlich des §. 168. Unter Temporalsätzen der Nachzeitigkeit versteht

[1]) Diese Art von Nebensätzen wird von den mir näher bekannten Grammatiken fast durchwegs bei den Relativsätzen mit dem Conjunctiv behandelt, und diejenigen, welche dies nicht thun, scheiden, wie Ellendt-Seyffert (vgl. übrigens §. 279, c, Anm. 2), entweder dieses quod ausdrücklich von dem causalen, oder sie haben wie Goldbacher, einen eigenen Abschnitt für die Conjunction quod. Nur Stegmann, wie gesagt, macht hievon eine Ausnahme und setzt diese Nebensätze unter die Causalsätze, und nach ihm Herr Scheindler, bewogen vielleicht durch die Worte Kühners, welcher sich in etwas confuser Weise §. 192, 3 also äußert: „Zweitens gibt der Substantivsatz mit quod einen Grund an, wie im Deutschen, wenn wir sagen: es ist kein Grund vorhanden, dass du mir zürnst." Was Kühner unter einem Substantivsatz versteht, ist früher gesagt worden, und solche Substantivsätze sollen also auch die Functionen von Adverbialsätzen versehen können! Auch mit dem Beispiel aus dem Deutschen ist Kühner verunglückt; denn „dass du mir zürnst," wird niemand für einen Causalsatz halten, sondern für einen Attributsatz oder substantivischen Attributsatz (vgl. Kummer a. a. O. §. 264). Wie es mit diesen grundangebenden Nebensätzen mit quod bestellt ist, hätte übrigens schon aus Kühner selbst entnommen werden können, wenn er sagt: „Quod wird in diesem Falle stets mit dem Conjunctiv verbunden, indem der Lateiner in diesen Verbindungen den Grund nicht einfach als etwas Thatsächliches, sondern als etwas nach seiner Beschaffenheit Bestehendes denkt, als: est, quod querar, es ist etwas von der Art vorhanden, dass ich klage." Trotz der Geschraubtheit dieser Worte erkennt man doch an dem Beispiele, was Kühner will, dass er nämlich den Inhalt des Nebensatzes als Folge der Beschaffenheit des unbestimmten Subjectes des Hauptsatzes ansieht.

man bekanntlich solche, deren Handlung nach der des Hauptsatzes geschieht. Nehmen wir nun Fälle wie *mihi usque*[1]) *curae erit, quid agas, dum quid egeris, sciero* oder *non faciam finem rogandi, quoad nuntiatum erit te id fecisse*, so sehen wir Futurum im Hauptsatze und Futurum exactum im Nebensatze, und von solchen Erscheinungen haben wir an der Hand derselben Grammatik §. 168 gelernt, dass bei Vorzeitigkeit der Handlung des Nebensatzes dem Futurum im Hauptsatze ein Futurum exactum im Nebensatze entspricht. Was also nach jenem Paragraphen vorzeitige Handlung war, das ist nach diesem nachzeitige, und hierin besteht der Conflict, von dem ich gesprochen habe.

Was den Conjunctiv nach dum, quoad (ebend. Zus.) und ebenso nach antequam und priusquam (ebend. b, Zus.) betrifft, so heißt es hinsichtlich jener Conjunctionen: „In finaler Bedeutung oder aus dem Sinne des Satzsubjectes steht bei dum und quoad der Conjunctiv des Präsens oder Imperfects"; hinsichtlich dieser: „Hat aber der Temporalsatz finalen Sinn, oder ist er aus dem Sinne des Subjectes des Hauptsatzes gesagt, so steht bei antequam und priusquam der Conjunctiv der durch die consecutio temporum geforderten Zeit." Was sollen, fragt man, bei so gleichen Erscheinungen so verschiedene Wendungen? Wozu einmal „Satzsubject" und dann wieder „Subject des Hauptsatzes"? An sich mag man ja gegen den Ausdruck „Satzsubject" nichts einzuwenden haben; erfolgt aber in der Bezeichnung eines und desselben Dinges hintereinander ein solcher Wechsel, so könnte die Meinung entstehen, dass in einem Buche, für das jeder Ausdruck auf die Goldwage zu legen ist, nicht ohne Grund also gewechselt sei. Bei den Zusätzen „aus dem Sinne des Satzsubjectes" und „aus dem Sinne des Subjectes des Hauptsatzes" hat man ferner wohl an die indirecte Rede zu denken; allein auch bei finaler Bedeutung ist der Inhalt solcher Nebensätze aus dem Sinne des Subjectes des Hauptsatzes, und so ist im zweiten Falle nichts Anderes gesagt, als was der erste schon in sich begreift, und umgekehrt. An Stelle der zweiten Bemerkung aber hätte sich vielleicht eine andere machen lassen, da in der That zur Erklärung des Conjunctives das finale Moment nicht auszureichen scheint. So spricht Kühner[2]) bezüglich des Conjunctives nach dum und quoad nicht nur vom beabsichtigten Ziele, sondern dass durch ihn auch die Erwartung, dass etwas eintreten werde, ausgedrückt werden könne; bezüglich desselben nach antequam und priusquam, dass durch ihn nebst dem Begriff der Absicht auch ein allgemeiner Gedanke oder etwas bloß Mög-

---

[1]) Warum in dieser Stelle (Cic. fam. XII., 19, 3) *usque* in *semper* geändert ist, lässt sich nicht einsehen. Decken sich usque und semper?

[2]) §. 210, 7; §. 209, a).

liches, bloß Angenommenes ausgedrückt werde. Desgleichen thun andere gute Grammatiken und nehmen potentiale und finale Bedeutung an.[1])

Schließlich wäre zu §. 196, Zus. noch zu erinnern, dass es nicht geschmackvoll ist, Beispiele zu geben, wie *rusticus exspectat, dum defluat amnis*; denn so einfältig ist „der Bauer" oder „ein Bauer" in der Regel doch nicht, dass ihm Derartiges einfiele. Anders nehmen sich solche Dinge aus als Beispiele in einer lateinischen Schulgrammatik, und anders bei Hor. Epp. 1, 2, 42, wenn auf eine bekannte Abderitengeschichte angespielt wird.

§. 198 behandelt die Nebensätze mit cum explicativum unter der Überschrift „Modalsätze mit cum (cum explicativum)". Nachdem zunächst die Modalsätze dahin bestimmt worden sind, dass sie die Art angeben, wie die Handlung des regierenden Satzes geschieht, folgt sofort ein diese Bestimmung merkwürdig erläuterndes Beispiel. Nicht als ob dasselbe nicht an und für sich gut wäre als Beispiel für das sogenannte cum explicativum, sondern weil gerade hier die Art, wie die Handlung des regierenden Satzes *facis* geschieht, ausdrücklich mit *amice* bezeichnet ist. Der Nebensatz aber gibt nach unserer Auffassung nicht an, wie, auf welche Weise das *amice facere* geschieht, sondern worin es besteht, wodurch es zustande kommt. Sollte dies zur Beleuchtung dieser Modalsätze mit cum noch nicht genügen, so verweise ich auf das letzte Beispiel *nulla est haec amicitia, cum alter verum audire non vult, alter ad mentiendum paratus est* und bitte, dasselbe mit der früher gegebenen Bestimmung zusammenzuhalten. Man wird nämlich auch mit dem besten Willen in dem Satze mit cum keine modale Bestimmung zu dem Prädicate des regierenden Satzes, sondern lediglich nur eine temporale herausfinden können. Und richtig erfährt man schließlich zur eigenen Überraschung durch eine zweizeilige Anmerkung, dass, wenn man diese Regel den Schülern beizubringen versucht, man eigentlich, um mir einen dem Herrn Verfasser sehr geläufigen Kunstausdruck anzupassen, ganz falsche „Apperceptionsmassen" bei denselben „auffrischt"; denn „eigentlich sind diese Sätze Temporalsätze, deren Inhalt derartig ist, dass Zeit- und Hauptsatz auch sachlich zusammenfallen; amice facere = laudare."

Trotzdem uns nun der Herr Verfasser selbst von diesen lateinischen Modalsätzen wieder erlöst hat, so regt sich doch begreiflicherweise der Wunsch, einen Blick in seine geistige Werkstätte thun zu dürfen, um dort vielleicht Spuren zu finden, die über die Entstehung dieser Modalsätze, die eigentlich Temporalsätze sind, Auskunft geben können. Kaum nun, glaube ich, wird man fehlgreifen, wenn man annimmt, dass an

[1]) Vgl. z. B. Lattmann-Müller §. 165; §. 168 — Harre §. 139, 3; §. 140.

dieser Überschrift einzig nur das an und für sich löbliche Streben nach Concentration schuld sei. Wird aber ein solches Streben schon bedenklich, wenn es, um den Zweck zu erreichen, in die andere Sprache Dinge hineinträgt, welche derselben völlig fremd sind, so muss ein solches Beginnen dann als vollständig ungerechtfertigt und verunglückt bezeichnet werden, wenn die leitenden Gesichtspunkte von vorneherein auf Missverständnis beruhen und falsch sind. Ich werde mich daher noch etwas mit den Modalsätzen der deutschen Grammatik, soweit sie hier in Betracht kommen, befassen müssen; denn auf dieses Gebiet scheinen mir zunächst die gesuchten Spuren zu führen.

Dieselbe Bestimmung der Modalsätze, wie bei Herrn Scheindler, treffen wir bei Kummer[1]): „Modalsätze geben die Art an, wie die Handlung des regierenden Satzes geschieht.“ Nun wird man zugeben, dass das, was eine solche Aufgabe hat, auch existieren muss, und zwar außerhalb und losgetrennt von dem, was es bestimmen soll. Nehmen wir aus Hermann[2]) das Beispiel „Das Thier zog sich zurück, indem es mich fortwährend unverwandt anblickte,“ so wird man einräumen, dass die Handlung des Anblickens neben der des Hauptsatzes besteht, dass sie die Haupthandlung zwar begleitet, diese aber auch ohne jene vor sich gehen könnte. Ebenso steht es in folgenden Fällen: Indem er sich mit dem Rücken an einen Baum lehnte, vertheidigte er sich tapfer gegen die an Zahl überlegenen Feinde.[2]) — Er betrieb die Sache, indem er alles darüber vergaß.[3]) — Er sprach, indem er lächelte.[4]) Ganz anders steht es im folgenden Falle: Unser Haus war verkürzt worden, indem die anderen Häuser sich große Gärten zueigneten. Hier wird man zugeben müssen, dass die Existenz der Verkürzung, um die es sich in dem gegebenen Falle handelt, an die Existenz der Handlung des Nebensatzes gebunden war, dass sie nicht eintrat, ohne dass die andere eintrat, und dass auf solche Fälle Scheindlers Erklärung des amice facis, cum me laudas so recht passe; denn wie amice facere = laudare, so ist die Zueignung von der einen Seite eine Verkürzung der anderen.[5])

[1]) §. 271.

[2]) S. 57.

[3]) Kern §. 122, 8 a).

[4]) Erdmann, a. a. O. S. 169.

[5]) Von dieser Anschauung geleitet, kann ich allerdings das Beispiel „Man verdoppelt sein Glück, indem man es mit einem Freunde theilt“ nicht für die Modalsätze verwenden, wie dies Hermann und Kummer thun; denn auch in diesem Falle ist meiner Ansicht nach die Theilung mit dem Freunde Existenzbedingung für die Verdoppelung des eigenen Glückes, nicht aber eine für sich bestehende Handlung, welche sich modificierend an die Haupthandlung anschließt.

Wäre nun Herr Scheindler z. B. in Kummers Grammatik von den Modalsätzen weiter bis zu den Causalsätzen vorgedrungen, so hätte er auf dieses Beispiel stoßen müssen, und die Ähnlichkeit hätte ihm nicht entgehen können. Wir hätten dann in diesem Falle vielleicht anstatt Modalsätze Causalsätze mit cum als Aufschrift erhalten, was immerhin auch Schwierigkeiten mit sich brächte; denn da wir schon Causalsätze mit cum haben, so hätte dies zu zwei Arten von Causalsätzen, etwa solchen erster und solchen zweiter Güte, führen können.

Allerdings muss eingeräumt werden, dass das Beispiel Kummers „Man verdoppelt sein Glück, indem man es mit einem Freunde theilt" sowie der Umstand irreführen konnten, dass dieser Herausgeber auch die Adverbialsätze mit „dadurch, dass" zu den Modalsätzen rechnet[1]). Hierin kann man ihm nun allerdings auch nicht beistimmen, und zwar braucht man sich dabei auf keinen anderen Standpunkt zu stellen, als auf den seiner eigenen Lehre. Erstens nämlich gibt Kummer selbst unter den Fragen, auf welche Causalsätze stehen, „wodurch" an; da ferner jeder Nebensatz als Vertreter eines Hauptsatztheiles betrachtet werden kann, so müssen causale Adverbialsätze als Vertreter von Adverbialien des Grundes betrachtet werden können; von diesen aber lehrt Kummer, dass sie die Ursache, die Bedingung, das Mittel und den Stoff umfassen. Als Beispiel für das Adverbiale des Grundes als Mittel finden wir unter anderen „Die Niederländer schützten sich durch Dämme gegen ihren Ocean".

Es ist kein Zweifel, dass derselbe Gedanke auch durch das Satzgefüge ausgedrückt werden könne „Die Niederländer schützten sich gegen ihren Ocean dadurch, dass sie Dämme errichteten," und dass hier schlecht und recht ein Adverbialsatz des Grundes, u. zw. des Mittels vorliege. Dann aber kann der Adverbialsatz mit „dadurch, dass," den wie §. 271, 1, als Beispiel eines Modalsatzes lesen, eben kein Modal-, sondern nur ein Causalsatz sein; denn „Tobias Witt belehrte seine Freunde dadurch, dass er ihnen Geschichten erzählte," kommt gleich dem Gedanken „Tobias Witt belehrte seine Freunde durch Erzählung von Geschichten" oder „durch Geschichten," und wir haben jetzt ein ebenso gutes Adverbiale des Grundes, wie das ist, welches der Verfasser selbst anführt.

Wenn ich also früher von einem Missverständnisse sprach, so muss ich nach dem Gesagten bei meiner Ansicht verharren, dass der Herr

[1]) Willomitzer dagegen (a. a. O. §. 170) zählt diese Art, sowie die coincidenten Sätze mit „indem" zu den Causalsätzen, während Kern (a. a. O. §. 122, 6) für beide eine eigene Classe „Instrumentalsätze" aufstellt; Erdmann (a. a. O. S. 169) sagt: „Die Nebensätze mit „dass," welche sich erläuternd an ein „dadurch" des Hauptsatzes anschließen, geben eine Handlung an, die als Mittel für eine andere gilt."

Verfasser zu der Zeit, wo er sich für den Titel „Modalsätze mit cum (cum explicativum)" entschied, über den Begriff „Modalsätze" entweder keine feste oder doch wenigstens eine zeitweilig getrübte Vorstellung hatte.

§. 199 wird gelehrt: Causalsätze, die meist einen Erkenntnisgrund anführen, werden eingeleitet durch cum da und stehen im Conjunctiv. Kühner hat sich in seiner ausführlichen Grammatik[1]), die sich meist in Lehrerbibliotheken befindet und überhaupt für gelehrtere Kreise bestimmt zu sein scheint, doch bewogen gefühlt, über den Ausdruck „Erkenntnisgrund" einige Worte zu sprechen und diesen Begriff an einem Beispiele zu erläutern; das Buch für Knaben dagegen scheint einer solchen Erklärung entrathen zu können. Kaum wird ein Lehrer vor diesem „Erkenntnisgrund" in Verlegenheit kommen; sollte aber das Unwahrscheinliche doch eintreten, so mag er zu Kühner greifen. Das Räthselhafte eines solchen Vorgehens erklärt sich, wenn auch nicht vom didaktischen, so doch von einem anderen Gesichtspunkte aus: die Seitenzahl des Buches sollte geringer werden, als die anderer in Verwendung stehenden Grammatiken beträgt, und da konnte man sich auf derlei Geschichten eben nicht einlassen.

---

§. 204 beginnt: „Als Object wird der Infinitiv wie im Deutschen bei vielen Verben gebraucht, besonders bei: können, müssen u. s. w." Was sind aber „können, müssen u. s. w." für Verba, deutsche oder lateinische? Gemeint ist wohl „besonders bei solchen mit der Bedeutung", die Fassung aber ist flüchtig.

205, 2, Zus. wünschte man neben volo auch nolo, malo, cupio erwähnt, obwohl auch so die Sache unvollständig bliebe, selbst für die Schullectüre.[2])

§. 206 weist auf den Unterschied hin zwischen aussagenden Substantivsätzen und abhängigen Befehlsätzen, und man begegnet dem Beispiele *consuetudo populi Romani non patitur, ut Caesar optime merentes socios deserat*, wozu sich in Klammern die Bemerkung findet: „Unabhängig: Caesar deserat optime merentes socios!" Vielleicht ist es aber doch gerathener, unabhängig zu sagen: „Caesar **ne** deserat!" Ferner liest man: „volo, ne id facias (unabhängig: ne id facias!)" hinsichtlich dessen ich auf das zu §. 181 Gesagte verweise. Kunterbunt

[1]) §. 205, 1.

[2]) Vgl. Cic. or. 33. 117 quoniam iudicem esse me, non doctorem volo; de off. 1, §. 113 cum (Ulixes) in omni sermone omnibus adfabilem esse se vellet; pro Arch. §. 10 quod (Archias) semper se Heracliensem esse voluit; fam. 1, 9, 18 qualem me et esse et numerari volo; ad Br. 1, 17, 6 potentia, quae supra leges se esse velit. Und so lassen denn diesen Acc. c. Inf. bei gleichem Subjecte die Grammatiken fast durchgängig nicht unberührt. Vgl. Goldbacher, §. 453, 1, Anm. 1; Stegmann, §. 187, 3, Anm.; Harre, §. 85, 2, Anm. 1; Schmidt, §. 363.

heißt es durcheinander „concedo, ut hoc facias — volo, ne id facias, — volunt me hoc dicere.“ [1]) Ob ferner *volo rem tibi bene evenire* einem unabhängigen *res tibi bene evenit* entspricht, bezweifle ich, und vielleicht der Herr Verfasser selbst; denn wir finden in der instructiven Sammlung dieses Paragraphen noch *volunt me hoc dicere*, dem eine gewisse Ähnlichkeit mit *volo rem tibi bene evenire* nicht abzusprechen ist. Und doch erklärt der Herr Verfasser hier nicht „unabhängig: hoc dico“, sondern „sie wollen, dass ich sage, d. i. mein Sagen“.

Zur Fassung des in §. 207, 1, Gesagten ließe sich bemerken, dass der Deutsche aussagende Substantivsätze nicht durch den bloßen Infinitiv, sondern durch den Infinitiv mit zu verkürzt. [2])

§. 209 beginnt: „Aus dem Accusativ mit dem Infinitiv wird im Passiv der Nominativ mit dem Infinitiv bei folgenden Verben: 1. bei iubeor, vetor, sinor u. s. w.“ Es wäre interessant zu erfahren, wie die Passiva zu iubeor, vetor, sinor lauten, Formen, von denen man bisher angenommen hat, dass sie eben die Passivformen seien zu iubeo, veto, sino.

Zum Schlusse mögen noch ein paar Bemerkungen über die indirecte Rede folgen. Diese wird §. 210 in knappster Form behandelt. Unzureichend selbst für die bescheidensten Ansprüche ist, was über den Gebrauch der Pronomina gesagt ist. Wenn es nämlich heißt: „Das Personalpronomen der 3. Person und das Possessivpronomen sein, ihr, das der 1. Person und mein, unser der directen Rede entspricht, wird in der indirecten Rede durch sui, sibi, se und suus, a um ausgedrückt; als Nominativ hiezu dient ipse,“ so ist erstens die Fassung zu bemängeln; denn „hiezu“ weist doch zunächst auf suus, a, um zurück oder auf beide Reflexiva, während doch nur der Nominativ zum substantivischen Reflexivpronomen sui, sibi, se gemeint sein kann, vgl. §. 152, 3; zweitens ist diese Bemerkung über ipse auch insofern nicht richtig, als in solchen Fällen ein Gegensatz nöthig ist oder vorschweben muss. Das folgende Beispiel einer indirecten Rede enthält nichts von dem in der Regel berührten Gebrauch des ipse; dagegen findet man ipsos (ne ob eam rem aut suae magnopere virtuti tribueret aut ipsos despiceret) in einer Gebrauchsweise, von der wieder die Regel nichts meldet. Ille und is sind gar nicht berührt.

---

[1]) An und für sich mag es vielleicht nicht viel verschlagen, ob in derlei herausgerissenen Sätzen *hoc* oder *id* gesetzt ist. Da es jedoch sehr schwer ist, die Schüler an den Unterschied im Gebrauche der Pronomina zu gewöhnen, so soll doch wenigstens die Grammatik Consequenz zeigen, damit nicht gerade durch sie die Willkür scheinbar sanctioniert werde.

[2]) Kummer §. 260.

Bitschofsky, Dr. Rud., De C. Sollii Apollinaris Sidonii studii Statianis. fl. —.80 = Mark 1.6(

Bühler, Prof. Dr. G., Leitfaden für den Elementarcursus des Sar skrit. Mit Übungsstücken und zwei Glossaren. fl. 2.50 = Mark 5.—

Engelbrecht, Dr. Aug., Hephaestion von Theben und sein astro logisches Compendium. Ein Beitrag zur Geschichte der griechische Astrologie. fl. 1.— = Mark 2.—

Gleditsch, H., Die Cantica der Sophokleischen Tragödien. Nac ihrem rhythmischen Bau besprochen. fl. 3.— = Mark 6.—

Der Hitopadescha. Altindische Märchen und Sprüche. Aus dem Sanskr von J. Schönberg. fl. 1.20 = Mark 2.4(

Hoffmann, E., Studien auf dem Gebiete der lateinischen Syntax fl. 1.80 = Mark 3.6(

—„— Patricische und plebejische Curien. Ein Beitrag zum römische Staatsrecht. fl. 1.— = Mark 2.—

Klimscha, Ph., Sallustiaische Miscellen. fl. —.50 = Mark 1.—

Krall, Dr. J., Demotische und assyrische Contracte. fl. —.40 = Mark —.8(

Krauss, Fr. S., De praepositionum usu apud sex scriptores hist riae Augustae. fl. 1.40 = Mark 2.8(

Mekler, Siegfr., Euripidea. Textkritische Studien. fl. 1.— = Mark 2.—

Mekler, Sigofredus. Lectionum Graecarum specimen. fl. —.40 = Mark —.8(

Müller-Strübing, H., Thukydideische Forschungen. fl. 3.50 = Mark 7.—

P. OVIDI NASONIS HEROIDES. Apparatu critico instruxit et edid H. St. Sedlmayer. fl. 2.50 = Mark 5.—

Sedlmayer, H. St., Kritischer Commentar zu Ovids Heroiden. fl. —.80 = Mark 1.6(

Untersuchungen aus der alten Geschichte:

Heft I. Krall, Dr. J., Tacitus und der Orient. Sachlicher Com mentar zu den orientalischen Stellen in den Schriften des Tacitus I. Theil: Historien IV. 83—84. Die Herkunft des Serapis. fl. —.80 = Mark 1.6(

Heft II. Fellner, Dr. Th., Forschung und Darstellungsweis des Thukydides, gezeigt an einer Kritik des achten Buches. fl. —.80 = Mark 1.6(

Heft III. Friedrich, Dr. Th., Biographie des Barkiden Mago Ein Beitrag zur Kritik des Valerius Antias. fl. —.80 = Mark 1.6(

Heft IV. Szanto, Dr. E., Untersuchungen über das attisch Bürgerrecht. fl. —.80 = Mark 1.6(

Heft V. Fuchs, Dr. K., Geschichte des Kaisers L. Septimu Severus. fl. 1.50 = Mark 3.—

K. und k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.